Nicht für den Austausch

Höchst- und Mehrstimmrecht

Bedeutung und Grenzen ihrer Auswirkung nach dem neuen Aktiengesetz

(Zugleich ein Beitrag zur Erläuterung der 3. DVO zum Aktiengesetz vom 21. 12. 1928)

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades
an der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

Vorgelegt von

Hanskarl Frhr. von Müffling

Gerichtsreferendar.

1940

Gedruckt bei Hermann Wendt G. m. b. H., Berlin SW 68

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- u. staatsw. Fakultät der Universität Breslau
Berichterstatter: Prof. Dr. Würdinger

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

D 2

Herrn Staatsrat Dr. von Stauß

in Dankbarkeit zugeeignet

Inhalt.

Seite

Schrifttum. 7

Einleitung: Abgrenzung des Themas. Gleichbehandlungsprinzip und Sonderrechtstheorien im Aktienrecht. 12

I. Hauptteil: Das Stimmrecht und seine Bedeutung im neuen Aktiengesetz.

A. Die Verwaltung. 19
1. Begriff. 19
2. Entwicklung. 20
a) Demokratisches Prinzip. 20
b) Verwaltungsabsolutismus. 21

B. Das Führerprinzip im neuen Aktienrecht als Folge der vorangegangenen Entwicklung. 21
1. Die Machtverteilung zwischen Hauptversammlung und Verwaltung. 21
2. Rückwirkungen auf die Bedeutung des Stimmrechts. . . 23

C. Das Stimmrecht. 24
1. Grundlage des Stimmrechts. 24
2. Rechtsnatur. 24
3. Die Ausgestaltung im Aktiengesetz. 25

II. Hauptteil: Das Mehrstimmrecht.

A. Geschichtlicher Überblick. 27
1. Grundgedanken. 27
2. Entwicklung. 27
a) Entstehungsgründe. 27
b) Erscheinungsformen. 29

B. Rechtliche Zulässigkeit und Auswirkung des Mehrstimmrechts. 33
1. Verhältnis zu zwingendem Recht. 33
2. Auswirkung und Kritik des Mehrstimmrechts. . . . 35

C. Das Mehrstimmrecht im Aktiengesetz. 37
1. Grundgedanken. 37
2. Bedeutung und Umfang des Mehrstimmrechts als Überfremdungsschutz. 38

Seite

III. Hauptteil: Das Höchststimmrecht.

A. Grundgedanken und Entwicklung. 40

B. Rechtliche Zulässigkeit. 42
1. Verhältnis zum Grundsatz der Gleichbehandlung. . . 43
2. Auslegung des Wortes „Höchstbetrag". Zulässigkeit der Abstimmung nach Köpfen. 45
3. Der Aktiennennbetrag als untere Grenze des Höchstbetrages. 46

C. Einführung des Höchststimmrechts. 47
1. Durch Urstatut. 47
2. Durch Satzungsänderung. 48
3. Festsetzung des Höchstbetrages durch Hauptversammlungsbeschluß. 49

D. Anwendung der Beschränkung auf die Abstimmungsteilnehmer. 49
1. Einzelaktionär. 50
a) bei Legitimationsübertragung. 50
b) bei Konsortialverhältnissen. 50
2. Konzernbesitz. 52
3. Banken. 53

E. Die Einhaltung der Beschränkung. 53
1. Anwendbarkeit von Strafvorschriften. 54
2. Sicherung gegen Umgehung. 55

F. Bedeutung und Kritik des Höchststimmrechts. . . . 56
1. Auswirkungen. 57
2. Vergleich von Höchst- und Mehrstimmrecht. . . . 59

IV. Hauptteil: Grenzen der Auswirkung von Mehrstimmrecht und Höchststimmrecht.

A. Getrennte Abstimmung der Aktiengattungen. . . . 61

B. Berechnung der Kapitalmehrheit. 63
1. Mehrstimmrecht. 64
2. Höchststimmrecht. 65

C. Zusammentreffen von Höchststimmrecht und Mehrstimmrecht. 68

Schluß: Zusammenfassung.

Die Frage der Ersetzung des Mehrstimmrechts durch das Höchststimmrecht und die Lockerung der staatlichen Einflußnahme. 71

Schrifttum.

Allgemeine Begründung zum Entwurf I eines Gesetzes betr. Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften. Deutscher Reichstag, 5. LegPer. IV. Session 1884 Nr. 24.

Amtliche Begründung zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (in Aktiengesetz der Beck'schen Verlagsbuchhandlung).

Andreae: Das Stimmrecht in der Aktiengesellschaft. Diss. Köln 1930.

Antworten des Deutschen Anwaltsvereins (Anwaltsverein I) auf die Fragen des Justizministers: „Zur Reform des Aktienrechts". I. Teil, Leipzig 1929.

Bachmann: Aktienrechtsreform am Scheidewege in „Die Deutsche Volkswirtschaft" 1934, 590 ff.

Baumbach: Aktiengesetz vom 30. Januar 1937. 2. Aufl. München u. Berlin 1937. 3. Aufl. München u. Berlin 1939.

Berger: Fragen um das Stimmrecht bei der Aktiengesellschaft in JW 1938, 1444 ff.

Bericht des Ausschusses des Deutschen Anwaltsvereins für Aktienrecht zum Regierungsentwurfe. Leipzig 1932.

Bodenheimer: Das Gleichheitsprinzip im Aktienrecht. Wirtschaftsrechtl. Abhandlungen. Heft 12. Mannheim/Berlin/Leipzig 1933.

Böhm: Über Aktionärschutz nach deutschem, englischem und französischem Recht. München und Berlin 1910.

Bondi: Die Rechte der Aktionäre (Ein Beitrag zur Reform des Gesellschaftsrechts und zur deutsch-österreichischen Rechtsangleichung). Berlin 1930.

Brand: Das Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Seerechts. Berlin 1911.

Brodmann: Aktienrecht, Kommentar. Berlin und Leipzig 1928.

— Convertible Bond und Aktie in Bank-Arch. 1926/27, 311 ff.

Bruch: Die Reform des Aktienrechts. Diss. Marburg 1932.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts. 12. Aufl. Stuttgart 1930.

Dahmann: Das Stimmrecht des Aktionärs. Diss. Greifswald 1919.

Danielcik: Aktiengesetz. Berlin 1937.

Dove: Zur Frage der Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht. in BankArch. 1921, 313 ff.

Düringer-Hachenburg: Handelsgesetzbuch, III. Bd., 1. Teil. Mannheim/Berlin/Leipzig 1934.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Bd., 13. Bearbeitung. Marburg 1931.

Entwurf (Entwurf 1883) eines Gesetzes betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaft nebst Begründung und Anlagen, vorgelegt dem Bundesrat am 7. Sept. 1883. in Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen Deutschen Handels- und Wechselrechts. 44. Bd. Berlin 1883.

Entwurf (Entwurf 1930) eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nebst erläuternden Bemerkungen. Berlin/Leipzig 1930.

Entwurf, amtlicher — (Entwurf 1931) eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Berlin 1931.

Esser: Das Stimmrecht des Aktionärs in der Hauptversammlung. Diss. Köln 1938.

Flechtheim-Wolff-Schmulewitz: Die Satzungen der deutschen Aktiengesellschaft. 1929.

Fischer, Curt: Resignation vor der Anonymität in der AG? in „Die Deutsche Volkswirtschaft" 1934, 1004 ff.

— Überfremdung und neues Aktienrecht in „Die Bank" 1935, 479 ff.

Fischer, Paul: Die Aktiengesellschaft in der nationalsozialistischen Wirtschaft. (Ein Beitrag zur Reform des Gesellschaftsrechts.) München und Leipzig 1936.

Fischer, Rudolf: Das Aktienrecht. in Ehrenbergs Handbuch für das gesamte Handelsrecht. Leipzig 1916.

Frank-Fahle: Die Stimmrechtsaktie. Berlin 1923.

Frantz: Bindung des Stimmrechts durch Vereinbarung. Diss. Halle 1932.

Friedländer: Konzernrecht. Berlin 1927.

— Aktienrecht, Handkommentar. Stuttgart 1932.

Gadow: Die Sonderrechte der Körperschaftsmitglieder. Gruch. 66, 514.

Geiler: Die Strukturwandlungen der deutschen Wirtschaft und die Reform des Aktienrechts. in JW 1929, 621 ff.

— Entwicklung des Gesellschaftsrechts seit der Revolution. in JW 1921, 300 ff.

— Die wirtschaftliche Methode im Gesellschaftsrecht. in Gruch. Bd. 68, 593 ff.

v. Gierke, Julius: Handels- und Schiffahrtsrecht. 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1933.

v. Gierke, Otto: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. 1887.

Gieseke: Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht in Gruch. 66, 1 ff.

Godin, Frhr. von: Beschränkung des Stimmrechts durch Festsetzung eines Höchstbetrages in der Satzung in „Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht". 1937, 361 ff.

Godin, Frhr. von — Wilhelmi: Aktiengesetz. Kommentar. Berlin und Leipzig 1937.

Goldschmit: Die Aktiengesellschaft. München 1927.

Hayum: Die Grenzen der Mehrheitsherrschaft in der Generalversammlung der Aktiengesellschaften. Diss. Tübingen 1927.

Heinsheimer-Geiler: Handelsrecht. 3. Aufl. Berlin 1930.

Herbig: Neues Aktienrecht in „Soziale Praxis". 1939, 163 ff.

— Die dritte Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz in Dt. Justiz 1939, 119 ff.

Homburger: Neugestaltung des Aktienrechts. Berlin 1931.

Horrwitz: Schutz- und Vorratsaktien. Berlin 1926.

— Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Berlin 1913.

Hueck: Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht. Mannheim/Berlin/Leipzig. 1923.

— Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften. Mannheim/Berlin/Leipzig 1924.

— Beschränkungen des Mehrstimmrechts der Vorzugsaktien nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts. in JW 1930, 2646 ff.

Jung: Maßnahmen der Aktiengesellschaft gegen Überfremdung. 2. Aufl. Mainz 1921.

Kurz: Die Überfremdungsgefahr der deutschen Aktiengesellschaften und ihre Abwehr. Leipzig 1921.

Kisskalt: Die Aktiengesellschaft im Nationalsoz. Staat in Nat.Soz.Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1150.

Laband: Der Begriff der Sonderrechte nach dem deutschen Reichsrecht, in Hirths Ann. 1874, 1487 ff.

Lehmann-Ring: Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Aufl. II. Bd. Berlin 1913.

Liebmann: Vorzugsaktien und Überfremdung in „Hanseatische Rechtszeitschrift" 1920, 235 ff.

Lifschütz: Die Überfremdungsaktien. in JW 1928, 204.

Ludewig: Hauptproblem der Reform des Aktienrechts. Marburg 1929.

Makower: Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 13. Aufl. Berlin 1906.

Matthes: Aktienrecht. 2. Aufl. Berlin 1938.

Meilicke: Übergang vom Handelsgesetzbuch zum Aktienrecht. in JW 1937, 2430 ff.

Mellinger: Das Führerprinzip und das Aktienwesen in „Die Bank" 1934, 195 ff.

Meyerowitz: Das Recht der Aktionäre auf gleichmäßige Behandlung (Gesellschaftsrechtl. Abhandlungen, Heft 18) Berlin 1932.

Möhring-Schwartz: Satzungsgestaltung nach neuem Aktienrecht. Berlin 1938.

Moser: Das Prinzip der Gleichbehandlung in der offenen Handelsgesellschaft und der Aktiengesellschaft. Diss. Göttingen 1925.

Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht. I. Teil. Tübingen 1921.

Netter: Probleme des lebenden Aktienrechts. Berlin 1929.

Nord: Die Rechte des Aktionärs und die Folgen ihrer Verletzung. Berlin 1925.
— Das Recht der Aktionäre auf Mitverwaltung. Berlin 1927.
Nußbaum: Aktionär und Verwaltung. (Gesellschaftsrechtl. Abhandlungen, Heft 8). 1928.
— Stimmrechtsaktie und Aktienreform. in ZBH 1926, 288 ff.
Ohlendorf: Das Stimmrecht der Aktiengesellschaft nach lebendem Recht und der Schutz des Unternehmens. Diss. Köln 1931.
Passow: Die Aktiengesellschaft. 2. Aufl. Jena 1922.
Pinner: Beiträge zum Aktienrecht. Berlin 1918.
— Vorschriften der VO über Aktienrecht, Nachtrag zu Staubs Kommentar zum HGB. Berlin und Leipzig 1932.
Planitz: Die Stimmrechtsaktie. Leipzig 1922.
Ring-Schachian: Die Praxis der Aktiengesellschaft. Berlin u. Leipzig 1929.
Ritter: Gleichmäßige Behandlung der Aktionäre in JW 1934, 3025 ff.
— Aktiengesetz, 2. Aufl. München und Berlin 1938/39.
Rosendorff: Das neue deutsche Aktienrecht. 2. Aufl. Berlin/Wien 1932.
Ruth: Eigene Aktien und Verwaltungsaktien. Gesellschaftsrechtl. Abh., Heft 9. Berlin 1928.
Saalheimer: Zur Frage der Stimmrechtsaktien in Z.Aktwes. 1928, 8 ff.
Solmssen: Probleme des Aktienrechts. 2. Aufl. Berlin 1928.
Sontag: Die Aktiengesellschaften im Kampf zwischen Macht und Recht. Berlin 1918.
Schacht: Die Deutsche Aktienrechtsreform (Vortrag vor der Akademie für Deutsches Recht am 30. Nov. 1937 in Berlin), in Z.Ak.D.R. 1936, 35 ff.
Schlegelberger: Probleme des Aktienrechts (Vortrag). Leipzig 1926.
Schlegelberger-Quassowski: Aktiengesetz. 2. Aufl. Berlin 1937 und 3. Aufl. Berlin 1939.
Schlegelberger-Quassowski-Schmölder: VO über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931 nebst Durchführungsbestimmungen. Berlin 1932.
Schmalenbach: Finanzierungen. 3. Aufl. Leipzig 1922.
Schmidt: Umgestaltung der Satzungen der Aktiengesellschaft nach dem neuen Aktienrecht. Berlin und Leipzig 1938.
Schmulewitz: Die Verwaltungsaktie, Herrschaft- und Vorratsaktie. Ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen. Berlin 1927.
Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 14. Aufl. II. Bd. Berlin und Leipzig 1933.
Stern: Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gesellschafter und der Ausschluß des Aktionärbezugsrechts. Diss. Göttingen 1925.
Teichmann-Köhler: Kommentar zum Aktiengesetz. 2. Aufl. Berlin 1939.
Triepel: Goldbilanzverordnung und Vorzugsaktien. Berlin und Leipzig 1924.
Wieland: Handelsrecht, II. Bd. Kapitalgesellschaften. München und Leipzig 1931.
Winckler-Krämer: Der aktienrechtliche Minderheitenschutz. Berlin und Leipzig 1928.
Windorfer: Mehrstimmrechtsaktien. Diss. Würzburg 1932.

Wolff: Maßnahmen der Aktiengesellschaft gegen Überfremdung in Z.Aktwes. 1921, 128 ff.
Würdinger: Gesellschaften, 1. Teil. Personalgesellschaften. Hamburg 1937.
Zahn, Johannes: Kapitalgesellschaften, Wirtschaftsführertum und Staat. in „Deutsches Recht" 1933, 228.
Zluhan: Abstimmungsvereinbarungen des privaten Gesellschaftsrechts. in ArchZivPr. 128, 62 ff. und 257 ff.

Zeitschriften:

ArchZivPr. = Archiv für die Zivilistische Praxis.
BankA. = Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.
DAZ = Deutsche Allgemeine Zeitung.
DRpfl. = Deutsche Rechtspflege.
DGWR = Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht. (Beilage zur Deutschen Justiz.)
DJ = Deutsche Justiz.
DR = Deutsches Recht.
Die Bank.
Dtsch.Volksw. = Die Deutsche Volkswirtschaft.
FZ = Frankfurter Zeitung.
Gruch. = Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.
HansRZ = Hanseatische Rechtszeitschrift.
Hirths Ann. = Hirths Annalen des Deutschen Reiches.
HRR = Höchstrichterliche Rechtsprechung. (Beilage zur Juristischen Rundschau.)
LZ = Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
JW = Juristische Wochenschrift.
RGZ = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
SozPrax. = Soziale Praxis, Zeitschrift für Aktienwesen, Gesellschaftsrecht und Sozialpolitik.
W. u. Stat. = Wirtschaft und Statistik, herausgeg. vom Statistischen Reichsamt.
Wirtschaftsnachrichten, herausgegeben von der volkswirtschaftlichen Abteilung der I. G. Farbenindustrie AG.
Z.Ak.D.R. = Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.
Z.Aktwes. = Zeitschrift für Aktienwesen.
ZBH = Zentralblatt für Handelsrecht.

EINLEITUNG

Abgrenzung des Themas. Gleichbehandlungsprinzip und Sonderrechtstheorien im Aktiengesetz.

Das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 hat innerhalb der Aktiengesellschaft die Machtbefugnisse der Organe wesentlich verschoben, und die Zuständigkeit der Hauptversammlung im alten Recht stark eingeengt. Diese Machtverschiebung wirkt mittelbar auch auf das Stimmrecht als wichtigstes Recht des Aktionärs in der Hauptversammlung, da seine Auswirkung in dem Aufgabengebiet der Hauptversammlung notwendig seine Grenze findet. Es wäre aber falsch, daraus den Schluß zu ziehen, daß das Stimmrecht allgemein hierdurch seine Bedeutung verloren hätte; das Gegenteil beweist schon rein äußerlich die Tatsache, daß das neue Gesetz darüber hinaus eine Reihe von Bestimmungen enthält, die das Stimmrecht direkt betreffen.

Im Mittelpunkt stehen dabei das abgestufte und Höchststimmrecht[1] und das Mehrstimmrecht, die Gegenstand dieser Arbeit sind. Sie weichen von der grundsätzlichen Regelung ab, daß das Stimmrecht nach Aktiennennbeträgen ausgeübt wird (§ 114 Abs. I Satz 2 AktGes.) und schwächen mittelbar oder unmittelbar die Stimmenkraft bestimmter Aktionäre. Die Möglichkeit, auf diese Weise Mehrheitsverhältnisse zu schaffen, die dem Verhältnis der Kapitalbeteiligung nicht entsprechen, hat seit der Zeit der Machtkämpfe innerhalb der Aktiengesellschaften nach dem Weltkrieg besonderes Interesse beansprucht.

Die Arbeit setzt es sich zur Aufgabe, von der Abgrenzung der Macht des Stimmrechts ausgehend die Bedeutung und die Grenzen der Auswirkung von Höchst- und Mehrstimmrecht festzustellen. Dabei ist im Einzelfall zu untersuchen, ob Grundsätze des Aktienrechts oder zwingende Vorschriften des Gesetzes ihrer Anwendung oder Ausdehnung eine Grenze setzen.

---

1. Im folgenden kurz als Höchststimmrecht bezeichnet.

Einer eingehenden Prüfung soll ferner das Höchststimmrecht auf seine Verwertbarkeit hin unterzogen und am Schluß die Frage erörtert werden, ob mit Hilfe des Höchststimmrechts ein Ersatz des Mehrstimmrechts in allen Punkten möglich ist.

Wenn auch im alten Recht der klare Wortlaut des Gesetzes (§ 252 HGB) keinen Zweifel an der grundsätzlichen Zulässigkeit von Höchst- und Mehrstimmrecht aufkommen lassen konnte,[2] so ist doch namentlich das Mehrstimmrecht Gegenstand zahlreicher Erörterungen in dieser Hinsicht gewesen.

Die Angriffe gegen die Sonderregelungen des Stimmrechts erfolgten auf zwei verschiedenen Wegen. Sie stützten sich auf eine Durchbrechung des Gleichbehandlungsprinzips[3], oder aber sie behaupteten eine Verletzung der zwingenden Vorschrift des Aktienrechts, daß jede Aktie das Stimmrecht gewährt (§ 114 Abs. I Satz I AktGes.).[4] Das durch diese Bestimmung gewährleistete Stimmrecht in seinem Mindestumfang wird vielfach als „Sonderrecht" bezeichnet[5] und unter den Schutz des § 35 BGB gestellt, der seine Beeinträchtigung ohne Zustimmung des Betroffenen ausschließt.[6/7] Beide Fragen bedürfen einer Klärung in grundsätzlicher Hinsicht.

Die Behauptung einer Durchbrechung des Gleichbehandlungsprinzips hängt von der Auffassung über den Inhalt dieses Grundsatzes ab. Angesichts der allgemeinen Anerkennung als zwingen-

---

2. Hueck S. 19; Planitz S. 35 f.; Frank-Fahle S. 95; Gieseke in Gruch. 66, 2; Dove in BankA. 1921, 313.

3. Frank-Fahle S. 11 f.; Fischer, Aktienrecht S. 346; Planitz S. 36; Moser S. 81, 90; Windorfer S. 12, 16.

4. Frank-Fahle S. 59; LG Düsseldorf, Urteil v. 1. 7. 21, abgedruckt bei Frank-Fahle S. 146 f.; Planitz S. 36; Geiler in JW 1921, 303.

5. Schlegelberger-Quassowski § 102 Anm. 4; Staub § 250 Anm. 12; Lehmann II S. 206; Horrwitz S. 53; RGZ 80, 388. a. M.: Brodmann § 250 Anm. 2 h; Düringer-Hachenburg § 179 Anm. 7.

6. Diese Fragen sind im neuen Aktiengesetz keineswegs gegenstandslos geworden; sie haben da, wo Höchst- und Mehrstimmrechte genehmigt werden (§§ 12 I AktGes., 9 EG AktGes.; §§ 114 Abs. I Satz 3 AktGes., 13 der 3. DVO zum AktGes.), die gleiche grundlegende Bedeutung wie im HGB.

7. Vgl. Meilicke in JW 1937/2430 f. für die Einführung eines Höchststimmrechts bei Vorhandensein eines den Höchstbetrag überschreitenden Aktienbesitzes.

der Rechtssatz, die er gefunden hat[8], ist in diesem Zusammenhang nicht entscheidend, ob seine Gültigkeit für das Aktienrecht aus einer positiven Bestimmung des geltenden Rechts abzuleiten ist.[9] Da der Grundsatz unmittelbare Erwähnung im Gesetz nicht findet, kann aus keiner der zu seiner Begründung angeführten Bestimmungen auf seinen Inhalt geschlossen werden. Er ergibt sich näherliegend und einfacher aus der Natur des Prinzips als „fundamentale Forderung der Gerechtigkeit"[10]. Daraus folgt notwendig die Ablehnung absoluter Gleichheit, die durch schematische Gleichsetzung am ehesten zu Ungerechtigkeiten führen muß.[11] Aber auch die Feststellung, daß die Gleichheit nur eine verhältnismäßige sein kann, ist noch eine zu starre Regel. Sie besagt nur, daß gleiche Tatbestände unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln sind und läßt die Frage offen, wann eine Verschiedenheit des Tatbestandes eine Verschiedenheit der Behandlung rechtfertigt und in welchem Umfange dieses zu erfolgen hat. Außerdem wahrt sie zwar die Interessen der Aktionäre und schützt sie vor grundlosen Bevorzugungen anderer oder Übergriffen der Verwaltung, aber sie berücksichtigt überwiegende und lebensnotwendige Interessen der Gesellschaft nicht, die gerade das neue Aktiengesetz an die Spitze gestellt

---

8. Schlegelberger-Quassowski § 102 Anm. 5; v. Godin-Wilhelmi § 11 Anm. 1; Brodmann § 271 Anm. 1 II b 4; Teichmann-Köhler § 11 Anm. 1; Horrwitz S. 48; Fischer, Aktienrecht S. 172; Nord, Rechte und Folgen S. 39; Bondi S. 127; RGZ 52, 293; 113, 156; 118, 12; 119, 228; 119, 252; 120, 180; 120, 371; RG in JW 1928, 626; Frank-Fahle (S. 12) ist zu Unrecht der Ansicht, daß das Gleichbehandlungsprinzip nur innerhalb der einzelnen Aktiengattungen zwingend ist und kommt daher zu dem Schluß (95), daß eine Verletzung des Gleichbehandlungsprinzips keine Verletzung des Aktienrechts darstelle.

9. Staub § 250 Anm. 9; Müller-Erzbach I S. 180; Fischer, Aktienrecht S. 172; Frank-Fahle S. 40; Moser S. 16; Stern S. 25; leiten ihn von § 35 BGB ab, letzterer in Verbindung mit § 275 III HGB; Enneccerus I S. 295; Hueck, Anfechtbarkeit S. 103 treten für einen Analogieschluß aus § 35 ein, während Triepel S. 26 als Grundlage Art. 109 I RV und Bondi (S. 128) § 138 BGB angibt. Als Stütze des Gleichbehandlungsprinzips werden noch die §§ 185, 214, 252 HGB (Meyerowitz S. 1 Anm. 3) sowie § 21 des Versicherungsaufsichtsgesetzes angeführt (Moser S. 17).

10. Bodenheimer S. 1.

11. Bodenheimer S. 1.

hat.[13/14] Die Frage, wann eine unterschiedliche Behandlung gerechterweise zuzulassen ist, muß daher unter Berücksichtigung aller sachlich gerechtfertigten Interessen entschieden werden. Demnach ist das Ergebnis der Triepel'schen Lehre für das Staatsrecht anzuerkennen, die besagt, daß „die einzelnen Rechtssätze alles gleich zu behandeln haben, was ungleich zu behandeln Willkür bedeuten, d. h. auf einem Mangel ernsthafter Erwägung beruhen würde",[15] wenn auch die Feststellung des Inhalts dieses Grundsatzes für das Aktienrecht nicht erst einer Ableitung aus dem Staatsrecht bedarf.[16] Kaum verwendbar ist wegen der zu allgemeinen Fassung die Ansicht des Reichsgerichts, daß ein Beschluß nur dann wegen Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsprinzip unzulässig ist, wenn er nach seinem Inhalt ohne Rücksicht auf besondere Umstände die Einzelnen ungleich trifft.[17] Das Reichsgericht verwendet hier statt dessen den Begriff der Sittenwidrigkeit[18]. Daß dieser Gesichtspunkt unzutreffend und mit ethi-

---

12. Triepel S. 29.

13. Schlegelberger-Quassowski § 102 Anm. 5; in diesem Zusammenhang ist die Tatsache erwähnenswert, daß die Einführung eines Stimmrechts für die Verwaltung erwogen worden ist.

14. Methodisch verfehlt ist die Ansicht Mosers, die auch im Ergebnis über das Ziel hinausschießt. Er definiert das Gleichbehandlungsprinzip nach dem Geist des alten Aktienrechts und kommt zu dem Ergebnis, daß das Stimmrecht sich nach dem inneren wirtschaftlichen Wert der Beteiligung bemißt (S. 85) und damit die Sonderregelungen des Stimmrechts das Gleichbehandlungsprinzip durchbrechen (S. 88, 125). Dann aber verdammt er diesen Geist und stellt fest, daß Höchst- und Mehrstimmrecht als „notwendige Beteiligung der Verwaltungskreise des Unternehmens" nur gegen ihn, nicht aber gegen das „Gleichbehandlungsprinzip als solches" verstoßen könnten.

15. Triepel S. 30; zustimmend Meyerowitz S. 1 Anm. 3; Wieland S. 201; Bodenheimer S. 9; Stern S. 22; RG neigt in einer staatsrechtlichen Entscheidung (RG 128/170) ebenfalls zu dieser Ansicht, ohne sie allerdings auf das Aktienrecht zu übertragen.

16. Vgl. Bodenheimer S. 9; dagegen mit Recht Ritter in JW 1934, 3026.

17. RGZ 68, 213; ebenso ohne nähere Begründung Stern S. 18.

18. RGZ 68, 317; 81, 40; 113, 16 u. 193; 118, 71; 119, 252; 132, 160; zustimmend Hueck S. 29.

schen Werturteilen im Wirtschaftsleben nicht viel anzufangen ist,[19] wird durch die Tatsache bewiesen, daß das Reichsgericht auf Grund unbefriedigender Ergebnisse[20] sich zu einer ständigen Ausweitung des Begriffs der guten Sitten gezwungen sah[21]; denn eine willkürliche Maßnahme braucht keinen Verstoß gegen die guten Sitten zu enthalten, ist aber im Regelfall durchaus unerwünscht. Ferner muß der Begriff der Sittenwidrigkeit versagen, wenn es sich darum handelt, einen Ausgleich zwischen gegeneinanderstehenden Interessen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeiten zu finden.[22] Willkürlich sind aber auch solche Handlungen, die über das Maß dessen hinausgehen, was sachlich gerechtfertigten Zwecken dient.[23]

Der Inhalt des Gleichbehandlungsprinzips ist demnach als ein Verbot unsachlichen, willkürlichen Handelns aufzufassen und unter diesem Gesichtspunkt die Anwendungsfälle der Sonderregelungen des Stimmrechts zu betrachten. — Ein Beschluß, der gegen das Gleichbehandlungsprinzip verstößt, ist in der Regel anfechtbar.[24]

Die Beurteilung der Frage, ob die Sonderrechtsnatur des Stimmrechts in seinem vollen oder seinem Mindestumfang der Anwendung oder Ausdehnung von Höchst- und Mehrstimmrecht eine

---

19. Geiler, Strukturwandlungen S. 24; Nord, Mitverwaltungsrecht S. 27; Hayum S. 68; Netter S. 44; Ritter in JW 1937, 3027; Bodenheimer S. 55 haben mit Recht gegen die Rechtsprechung des Reichsgerichts Stellung genommen.

20. RGZ 68, 317; 105, 375 f.; 111, 29; 112, 16.

21. Wieland S. 205 ff. sieht in der Dehnung des Begriffs der Sittenwidrigkeit eine Änderung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung dahin, schon einen Verstoß gegen Treu und Glauben für unzulässig zu erklären. Ebeno Ritter in JW 1934, 3025 ff. Vgl. auch die ausführliche Darstellung bei Hayum S. 48 ff.

22. Friedländer, Konzernrecht S. 291; Wieland S. 240; Nord, Mitverwaltungsrecht S. 37; Bodenheimer S. 11 und 67; RGZ 132, 165 bezeichnet sogar die Überschreitung des erforderlichen Maßes als sittenwidrig. Weder die §§ 138, 826 BGB, noch die Bestimmungen des Aktienrechts rechtfertigen jedoch die Begründung eines besonderen Sittengesetzes für das Aktienrecht.

23. Vgl. Würdinger S. 54.

24. Staub § 273 Anm. 18 a; Bordmann § 271 Anm. 1 II b 4; Schlegelberger-Quassowski § 102 Anm. 5 und § 146 Anm. 9; Ritter in JW 1934/3027; Müller-Erzbach I, 282; Nord, Folgen und Rechte S. 39, 61; Meyerowitz S. 15 ff.; RGZ 118, 73; a. M.: Hueck, Anfechtbarkeit S. 103, der den Beschluß für „schwebend unwirksam" ansieht, vgl. dazu Meyerowitz S. 19 ff.

Grenze setzen kann, erfordert eine vorherige Untersuchung über den Wert der Sonderrechtstheorie und die Bedeutung des § 35 BGB für das Aktienrecht.

Nach § 35 BGB können Sonderrechte eines Mitglieds nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden. Einigkeit in der Literatur und Rechtsprechung besteht nur darüber, daß § 35 BGB einen allgemeinen für das gesamte Korporationsrecht gültigen Rechtssatz darstellt. Im Anschluß daran sind von der Vorrechtstheorie Labands[25] ausgehend unzählige Theorien über das Sonderrechtsproblem entstanden, die meist noch eine Einteilung in verschiedene Klassen aufweisen; keine von ihnen hat sich jedoch durchzusetzen vermocht. Es gibt kaum ein Recht im Aktiengesetz, das nicht einmal als „Sonderrecht" bezeichnet worden wäre. Diese Entwicklung hat ihren Grund in dem Bestreben, einzelne gefühlsmäßig unverletzbar erscheinende Rechte dem Zugriff eines Mehrheitsbeschlusses zu entziehen. Horrwitz[26] geht dabei so weit, in seine Skala der „Sonderrechte" auch „unverzichtbare" aufzunehmen, was dem Wortlaut des § 35 BGB direkt widerspricht. Es erübrigt sich, auf diese Theorien im einzelnen einzugehen, wenn man demgegenüber feststellt, daß § 35 BGB eine Definition der Sonderrechte für das Aktienrecht nicht gibt, sondern nur aussagt, daß Sonderrechte — soweit sie im Aktienrecht vorhanden sind — von einer Beeinträchtigung durch Mehrheitsbeschluß ohne Zustimmung des Betroffenen ausgeschlossen sind. Ob es solche Sonderrechte gibt und welche es sind, kann aus § 35 BGB nicht geschlossen werden. Ausgangspunkt dafür müssen vielmehr die Bestimmungen des Aktienrechts sein.[27] Wenn sich aus ihnen ergibt, daß einzelne Rechte die Merkmale des § 35 BGB aufweisen, so bleibt es unbenommen, sie als Sonderrechte anzusprechen.

---

25. Laband in Hirths Ann. 1874, 1487 ff.

26. Horrwitz S. 45 ff.

27. Bodenheimer S. 30; Nord, Rechte und Folgen S. 5; ebenso Brodmann § 250 Anm. 2 b u. Schlegelberger-Quassowski § 102 Anm. 4, die sich aber von dem Begriff der Sonderrechte auch nicht ganz freimachen können; ähnlich v. Godin-Wilhelmi § 104 Anm. II 2; für das Stimmrecht Möhring-Schwartz S. 129.

Eine unzulässige Beeinträchtigung des Stimmrechts kann daher nur ein Willkürakt als Verletzung des Gleichbehandlungsprinzips oder ein Verstoß gegen zwingende Gesetzesvorschriften darstellen. Eine Entscheidung läßt sich namentlich in ersterer Hinsicht nur von Fall zu Fall treffen, doch sollen die Hauptanwendungsfälle der Sonderregelungen in dieser Beziehung einer Prüfung unterzogen werden, um einen Überblick über ihre Verwertbarkeit im neuen Aktienrecht zu gewinnen.

I. HAUPTTEIL

Das Stimmrecht und seine Bedeutung im neuen Aktiengesetz.

A. Die Verwaltung.

Die Abgrenzung des Stimmrechts als Machtfaktor in der Aktiengesellschaft bedingt eine kurze Darstellung der Aufgabengebiete von Verwaltung und Hauptversammlung. Sie soll ohne näheres Eingehen auf einzelne Vorschriften nur eine grundsätzliche Klärung bringen, die Voraussetzung für die richtige Beurteilung des Stimmrechts und damit seiner Sonderregelungen ist.

1. Begriff.

Als „Verwaltung" sollen hier Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund ihrer Stellung als Leiter des Unternehmens bezeichnet werden. Die Zusammenfassung der beiden Gesellschaftsorgane unter diesem Begriff war im alten Recht allgemein üblich und stützte sich auf die Vorschrift des § 246 Abs. III HGB, wonach dem Aufsichtsrat durch die Satzung bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung übertragen werden konnten[1/2]. Das neue Aktiengesetz ermächtigt die Satzung oder den Aufsichtsrat nur noch, bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung von dessen Zustimmung abhängig zu machen (§ 95 Abs. V Satz 2 AktGes.). Da von dieser Möglichkeit sehr weitgehend Gebrauch gemacht wird und der Aufsichtsrat deshalb in allen wichtigen Fällen bei der Geschäftsführung mitwirkt[3], außerdem nach § 75 Abs. II AktGes. sogar die Befugnis

1. Schmulewitz S. 1; Ludewig S. 61.

2. In vielen Fällen hat sich der Aufsichtsrat zu dem die Aktiengesellschaft beherrschenden Organ entwickelt. Staub § 246 Anm. 10; Flechtheim-Wolff-Schmulewitz S. 263; Cosack S. 92; Schmulewitz S. 1 vergleicht sein Verhältnis zum Vorstand mit dem des „Verwaltungsrats" zu den ihm unterstellten Direktoren im ADHGB.

3. Die Zustimmung ist allerdings für das Außenverhältnis ohne Bedeutung. Schlegelberger-Quassowski § 95 Anm. 34; v. Godin-Wilhelmi § 95 Anm. 11.

hat, ein Mitglied zum Vorsitzer des Vorstandes zu ernennen, dem im Fall von Meinungsverschiedenheiten im Vorstand die Entscheidung zufällt, erscheint es gerechtfertigt, ihn auch heute noch zur Verwaltung als der tatsächlichen Unternehmungsleitung zu zählen.[4]

2. Entwicklung.

Die Stellung und die Aufgaben der Verwaltung im Aktiengesetz sind gekennzeichnet durch die Entwicklung, die mit der schnellen Ausbreitung und der darin begründeten zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung der Aktiengesellschaften einsetzte. Das aus dem Code de commerce von 1807 in die Novelle von 1884 übernommene und erweiterte demokratische Prinzip bestand zwar formell bis zum Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes, ging in Wirklichkeit jedoch nach dem Kriege in eine absolute Herrschaft der Verwaltung über, die in direktem Gegensatz zum geltenden Recht stand.[5] Die im Aktiengesetz vorgenommene veränderte Machtverteilung zwischen Verwaltung und Hauptversammlung ist als Folge der Mißstände anzusehen, die die Entwicklung im alten Recht mit sich gebracht hat. Sie soll darum im folgenden kurz gestreift werden.

a) Demokratisches Prinzip.

Das demokratische Prinzip äußerte sich in der vorbehaltlosen Anerkennung des Mehrheitswillens, der in den Beschlüssen der Generalversammlung seinen Ausdruck fand. Die Verwaltung war der Generalversammlung als oberstem Organ der Aktiengesellschaft unterstellt. Dieses Prinzip hatte aber nur solange seine Berechtigung, als die Aktionäre imstande waren, den ihr zufallenden Aufgaben in vollem Umfange gerecht zu werden. Das traf für die Zeit vor dem Kriege in den meisten Fällen zu, da die Verwaltung in großem Umfange auch Aktionär der Gesellschaft war und sich darüber hinaus ihre Interessen mit denen der Gesellschaft deckten.[6]

---

4. Vgl. auch §§ 243, 245 AktGes.
5. Ausführliche Angaben bei Bondi S. 31 ff.
6. Nussbaum S. 3.

b) Verwaltungsabsolutismus.

Die wirtschaftliche Krise und der Währungsverfall nach dem Kriege brachten eine weitgehende Zersplitterung des Aktienbesitzes mit sich, und damit büßte das demokratische Prinzip auch seine Berechtigung ein. Dem drohenden Wechsel der Mehrheitsverhältnisse durch Eindringen namentlich ausländischen Kapitals suchten die Aktiengesellschaften durch Schaffung von Aktien mit mehrfachem Stimmrecht entgegenzuwirken, die der Verwaltung trotz geringer Kapitalbeteiligung ihren bisherigen Einfluß erhalten sollten. Die wachsende Beliebtheit, der sich diese Einrichtung erfreute, führte in zahlreichen Fällen zu einer absoluten Herrschaft der Verwaltung, die trotz eines verschwindend geringen Kapitalaufwandes eine unangreifbare Stellung in der Generalversammlung bezog. Die Nachteile einer derartigen Entwicklung liegen auf der Hand. Sie haben zu einem lebhaften Streit geführt und Theorie und Praxis in zwei Gruppen als Verfechter der Aktionärrechte oder der Verwaltungsherrschaft geteilt.[7]

Beide Ansichten tragen einen Kern der Berechtigung in sich, den herauszustellen und zu vereinen sich das neue Aktiengesetz zur Aufgabe gemacht hat.

B. Das Führerprinzip im neuen Aktienrecht als Folge der vorangegangenen Entwicklung.

Im neuen Aktienrecht zeigt sich das Bestreben, den häufigen Gegensatz zwischen Verwaltung und Hauptversammlung, der sich oft genug als schädlich für das Unternehmen erwiesen hatte, zu beseitigen und ein Vertrauensverhältnis zwischen beiden zu schaffen. Das war nur durch eine Verteilung der Befugnisse möglich, die den Interessen beider gerecht wurde.

1. Die Machtverteilung zwischen Hauptversammlung und Verwaltung.

Der Verwaltung ist im neuen Gesetz die führende Stellung durch Übertragung aller Maßnahmen der Geschäftsführung unter Ausschluß der Hauptversammlung zugewiesen worden. Das bedeutet eine Absage an das überwundene demokratische Prinzip, der viel kritisierten Herrschaft des „toten Kapitals“ über das Unter-

nehmertum und betont das Interesse der Allgemeinheit an einer Stabilität der Geschäftsführung.[8] Dagegen ist auch das Kapitalinteresse der Aktionäre weitgehend gewahrt. Die Hauptversammlung entscheidet in allen nicht nur organisatorische Maßnahmen betreffenden Fällen[9] und kann diese Befugnisse keinem anderen Organ übertragen.[10] Auf die Geschäftsführung hat sie nur mittelbar durch die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats Einfluß, der seinerseits den Vorstand bestellt. Diese Rechte sollen durch Abhängigkeit von ministerieller Genehmigung für die Schaffung eines Höchst- und Mehrstimmrechts[11] vor Beeinträchtigungen durch künstliche Mehrheitsverhältnisse geschützt werden. Darüber hinaus erfordert das Gesetz in bestimmten besonders wichtigen Fällen zwingend eine Kapitalmehrheit. Damit bekennt sich das Aktiengesetz im Unterschied zum Verwaltungsabsolutismus zu dem Grundsatz der Verantwortlichkeit der Verwaltung, „die sich das Vertrauen ihrer Geldgeber nicht nur erhalten, sondern täglich immer wieder erobern" soll.[12] Es würde eine Verkennung des Führer-

---

7. Der Versuch, die Berechtigung der einen Ansicht durch Unzulänglichkeiten der anderen zu beweisen, geht fehl. So nimmt Lifschütz (JW 1928, 205) gegen den Verwaltungsabsolutismus Stellung mit der Begründung, die Aktiengesellschaft sei Eigentum des Aktionärs, der damit grundsätzlich nach Belieben schalten und walten könne. Demgegenüber betont Geiler in Gruch. 68, 610 mit Recht die starke Einengung des Eigentumsrechts durch die Interessen der Allgemeinheit. — Im Gegensatz dazu spricht Solmssen S. 69 von der „glückhaften Indolenz" der Aktionäre, die gar nicht mitbestimmen wollten. Sie entspringe der Erkenntnis, daß man sich mit dem Kauf einer Aktie nicht die Fähigkeit aneigne, in den Generalversammlungen der Unternehmungen zur Sache zu reden und die Maßnahmen der Verwaltung kritisieren zu können. Darin liegt zwar die innere Berechtigung der absoluten Herrschaft der Verwaltung; ihr fehlt aber das notwendige Merkmal der Verantwortlichkeit.

8. Planitz S. 461; Frank-Fahle S. 10; Mellinger in „Die Bank" 1934, 198; Zahn in „Deutsches Recht" 1933, 228 ff.; Schmulewitz S. 12; Passow S. 333.

9. Ähnlich schon der Entw. 1930, vgl. Bruch S. 36.

10. v. Godin-Wilhelmi § 102 Anm. II, 2.

11. Vgl. aber unten S. 55 f.

12. Schacht in Z.Ak.D.R. 1936, 37; Bachmann in „Die Deutsche Volkswirtschaft" 1934, 280 und 592.

prinzips bedeuten, wenn der Aktionär nur darauf angewiesen sein sollte, „sich durch Verkauf seiner Anteile von dem Unternehmen, dessen Leitung sein Vertrauen nicht genießt, zu trennen".[13]

2. Rückwirkungen auf die Bedeutung des Stimmrechts.

Zusammenfassend ist demnach zu sagen, daß die Hauptversammlung formell eine erhebliche Einbuße an Machtbefugnissen erlitten hat, die so auch die Bedeutung des Stimmrechts mindert. Die Hauptversammlung und mit ihr das Stimmrecht tritt im gewöhnlichen Fortgang des Betriebes nicht besonders in Erscheinung. Aber ganz abgesehen von dem entscheidenden Einfluß, den eine überragende Persönlichkeit schon immer ausgeübt hat[14], ist das Stimmrecht im Normalfall, das sich nach Aktiennennbeträgen richtet, in der letzten Zeit vor dem Aktiengesetz nie mehr zu der Bedeutung gekommen, die ihm zugedacht war.[15] Heute liegt die Bedeutung des Stimmrechts in der Tatsache, daß der Hauptversammlung nach wie vor die Entscheidung über alle lebenswichtigen Fragen und bedeutenden Veränderungen auf Grund zwingenden Rechts vorbehalten bleibt und der Wert dieser Rechte erhöht oder überhaupt erst geschaffen wird durch den Schutz gegen die in verschiedener Richtung möglichen Beeinträchtigungen[16]. Unter diesem Gesichtspunkt bedürfen Höchst- und Mehrstimmrecht einer besonders eingehenden Prüfung.

---

13. Mellinger in „Die Bank" 1934, 38; eine gegenteilige Ansicht vertritt mit Recht Schacht in Z.Ak.D.R. 1936, 38.

14. Schacht in Z.Ak.D.R. 1936, 38: „Wenn irgendwo in einer Aktiengesellschaft jemand ist, der sich als die Seele des Geschäfts herausstellt, so wird er der Führer sein."

15. Wie Passow S. 489 richtig sagt, nur in den seltenen Fällen schwerwiegender Meinungsverschiedenheiten.

16. Neben der Einführung ministerieller Genehmigungspflicht für das Höchst- und Mehrstimmrecht und dem Erfordernis zwingender Kapitalmehrheit in bestimmten Fällen sind das Verbot des Depotstimmrechts und des Stimmrechts für abhängige Gesellschaften, das Ruhen des Stimmrechts der Vorratsaktien und die Vorschriften über das Stimmrecht nicht voll eingezahlter Aktien, ferner die Erweiterung der Strafbestimmungen in § 300 AktGes. gegenüber § 318 HGB zu erwähnen.

C. Das Stimmrecht.

Nach seiner rechtlichen Struktur ist das Stimmrecht der wichtigste Bestandteil des umfassenderen Rechts zur Teilnahme an der Hauptversammlung und findet seine Grundlage in der mit der Aktie notwendig verbundenen Mitgliedschaft.[17]

1. Grundlage des Stimmrechts.

Es beruht auf dem Mitgliedschaftsrecht, nicht auf der Aktienurkunde und ist von der Person des jeweiligen Inhabers losgelöst. Das Stimmrecht besteht demnach auch, wenn keine Aktienurkunden ausgegeben sind[18], so z. B. beim Zwischenschein, kann dagegen nicht von Personen ausgeübt werden, die nur in einem vermögensrechtlichen Gläubigerverhältnis zu der Gesellschaft stehen.[19]

2. Rechtsnatur.

Der Streit um die Rechtsnatur des Stimmrechts ist im wesentlichen nur ein Streit um die Bezeichnung als „Sonderrecht"[20]. Es herrscht Einigkeit darüber, daß die Vorschrift: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht" (§ 252 HGB, §§ 12 und 114 AktGes.) ein zwingender Rechtssatz ist[21]. Das bedeutet, daß jeder Aktionär berechtigt ist, bei den Beschlüssen in der Hauptversammlung mitzustimmen, über die Höhe seiner Stimmkraft ist damit noch nichts gesagt[22]. Das Stimmrecht in seinem Mindestumfang ist demnach

---

17. Teichmann-Köhler § 114 Anm. 1 und 2; Ring-Schachian S. 375; Wieland S. 226; Staub S. 252 Anm. 32.

18. v. Godin-Wilhelmi § 114 Anm. 1; Schlegelberger-Quassowski § 12 Anm 2; Amtl.Begr. S. 159; Teichmann-Köhler § 114 Anm. 2 c.

19. Andreae S. 7.

20. Schlegelberger-Quassowski § 102 Anm. 4; Staub § 250 Anm. 12; Lehmann II S. 206 bezeichnen das Mindeststimmrecht als Sonderrecht; Horrwitz (S. 52) sogar auch das Stimmrecht in seiner gesamten Höhe. a. M. Brodmann § 250 Anm. 2 h; Gadow in Gruch. 66, 528 f; Möhring-Schwartz S. 129; Dahmann S. 19 ff.; unentschieden Ring-Schachian S. 364/365.

21. Staub § 252 Anm. 13; Düringer-Hachenburg § 179 Anm. 7; Schlegelberger-Quassowski § 114 Anm. 2; v. Godin-Wilhelmi § 114 Anm. II, 1.

22. Diese regelt der nächste Satz des § 114 Abs. I AktGes. (§ 252 I HGB), der bestimmt, daß das Stimmrecht nach Aktiennennbeträgen ausgeübt wird.

unentziehbar. Die Heranziehung des § 35 BGB ist, wie in der Einleitung dargelegt ist, nicht gerechtfertigt und, da sie oft dazu führt, für eine vorgefaßte Meinung eine Begründung zu suchen, auch unfruchtbar. Sie ist darüber hinaus überflüssig, denn die Unentziehbarkeit des Mindeststimmrechts folgt schon aus der angeführten zwingenden Vorschrift des Aktiengesetzes. Das Stimmrecht ist, abweichend von der Vorschrift des § 35 über Sonderrechte[23] — auch unverzichtbar[24]. Da es sich aus der Aktie, nicht aus der Person des jeweiligen Inhabers ergibt, kann dieser nicht wirksam auf das Recht, sondern nur auf seine Ausübung verzichten. Das mit seiner Aktie verbundene Stimmrecht bleibt auch dann bestehen, wenn er erklärt, niemals bei der Beschlußfassung in der Hauptversammlung mitwirken zu wollen. Nur die Ausübung des Stimmrechts betrifft es, wenn er in der Hauptversammlung nicht erscheint, das Stimmrecht einem andern überträgt oder es durch Abstimmungsvereinbarungen bindet.

Das Stimmrecht ist demnach ein auf der Mitgliedschaft beruhendes unentziehbares und unverzichtbares Recht.

3. Die Ausgestaltung im Aktiengesetz.

Seine Ausgestaltung im neuen Aktiengesetz ist nach dem Wesen der Aktiengesellschaft als Kapitalgesellschaft erfolgt: § 114 Abs. I Satz 2 AktGes. bestimmt ebenso wie § 252 Abs. I Satz 2 HGB im alten Recht, daß sich die Ausübung nach Aktiennennbeträgen richtet. Das Aktiengesetz kennt grundsätzlich nur noch eine Abweichung von dieser Regel, indem es die Schaffung von stimmrechtlosen Vorzugsaktien zuläßt (§ 115 AktGes.), die mit einem

---

23. Nord, Rechte und Folgen S. 20 f., nimmt mit Recht gegen die „unverzichtbaren Sonderrechte" (Horrwitz S. 45 ff.) Stellung.

24. Teichmann-Köhler § 114 Anm. 2 b; Brodmann § 250 Anm. 2 h; Baumbach (3. Aufl.) S. 114 Anm. 2 I AktGes.; Nord, Rechte und Folgen S. 58; Düringer-Hachenburg § 179 Anm. 7 und 8. Auszunehmen ist nach dem neuen Aktiengesetz nur der Fall der Umwandlung von stimmberechtigten Anteilen in Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (§ 115 AktGes.), zu der jeder betroffene Aktionär seine Zustimmung geben muß und kann. Schlegelberger-Quassowski § 12 Anm. 3 und § 115 Anm. 2. Hier handelt es sich im Grunde auch nicht um einen Verzicht auf das Stimmrecht, sondern auf die bisherige unentziehbare, aber verzichtbare Mitgliedschaft und deren Neuregelung.

„nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns" ausgestattet sein müssen. Diese hier nicht näher behandelte Vorschrift soll die Kapitalbeschaffung erleichtern und einen Anreiz namentlich für die Kleinaktionäre bilden[25]. Sie haben im Regelfall ein größeres Interesse an vermögensrechtlichen Vorteilen als an der Ausübung des Stimmrechts, das sie meist ihrer Bank übertragen. Im übrigen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Kapital und Stimmrecht konsequenter durchgeführt als es im HGB der Fall war. Die Einführung von Höchst- und Mehrstimmrechten, die diesen Grundsatz durchbrechen, ist — von einer Ausnahme beim Höchststimmrecht abgesehen[26] — staatlicher Kontrolle unterworfen.

Auch die verschiedensten Vorschläge, das Stimmrecht anders als nach Kapitalsanteilen zu bemessen oder es von weiteren Erfordernissen abhängig zu machen, haben keine Berücksichtigung gefunden. So z. B. die Einführung eines kapitallosen Stimmrechts für die Verwaltung, eines Doppelstimmrechts für Daueraktionäre oder eines Stimmrechtsentzuges für Spekulations- oder Kleinaktionäre.[27] Das Aktiengesetz hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß jeder, der der Gesellschaft Kapital zur Verfügung stellt, nach Maßgabe des Betrages auch ein Mitbestimmungsrecht zu beanspruchen hat.[28]

25. Schlegelberger-Quassowski § 12 Anm. 3; Amtl. Begr. S. 197.
26. Vgl. unten S. 55 f.
27. So Curt Fischer in „Die Bank" 1935, 480 f.
28. Amtl. Begr. S. 159; Schlegelberger-Quassowski § 12 Anm. 4.

II. HAUPTTEIL

Das Mehrstimmrecht.

A. Geschichtlicher Überblick.

Zu den Mehrstimmrechten sollen darum im folgenden alle Fälle gerechnet werden, in denen das mit einer Aktie verbundene Stimmrecht höher ist, als ihrer Beteiligung am Grundkapital entspricht.

1. Grundgedanken.

Das Mehrstimmrecht beruht auf dem Grundgedanken, die Möglichkeit eines Ausgleichs in den Fällen zu schaffen, in denen Aktionäre zu Sanierungszwecken Zuzahlungen zum Grundkapital geleistet und wegen des Verbots der Unterpariemission neue Aktien zum Nennwert übernommen hatten, obwohl der Kurswert infolge der kritischen Vermögenslage der Gesellschaft geringer war[1]. Daneben sollten Mehrstimmrechte auch als Entgelt für ihrem Wert nach schwer bestimmbare Sacheinlagen und besondere Leistungen oder Verdienste um die Gesellschaft Verwendung finden, doch waren diese Fälle sehr selten. Regelmäßig trat auch das höhere Stimmrecht hinter den damit verbundenen vermögensrechtlichen Vorteilen zurück, wie z. B. das Recht auf eine höhere Vorzugsdividende oder eine bevorzugte höhere Liquidationsquote im Falle der Auflösung der Gesellschaft.

2. Entwicklung.

a) Entstehungsgründe.

Bis zum Kriegsende waren Mehrstimmrechte so gut wie unbekannt und wo sie auftraten, wurde ihnen nur eine geringe Bedeutung beigelegt. Der Umschwung trat schlagartig mit dem Ein-

---

1. Hueck, Vorzugsaktien S. 8 f.; Winckler-Krämer S. 73 f.; Düringer-Hachenburg Einl. I Anm. 13 und § 185 Anm. 36 und 38.

setzen der Wirtschaftskrise nach dem Kriege ein, als namentlich ausländisches Kapital in die deutsche Wirtschaft eindrang und infolge des schnellen Absinkens der Währung für ein geringes Entgelt große Aktienposten erwerben konnte. Die wirksame Unterstützung durch den Gesetzgeber in der natürlichen Abwehrstellung, die die deutsche Wirtschaft dagegen einnahm, verhinderte Art. 276 d des Versailler Vertrages[2]. Ein Ausweg bot sich nur durch die Schaffung von Mehrstimmrechtsaktien, die in der nun folgenden Zeit die Generalversammlungen beherrschten und im Falle des Erfordernisses einer qualifizierten Mehrheit zumindest die Möglichkeit hatten, einen solchen Beschluß zu verhindern. Dadurch wurde in den meisten Fällen die Auslieferung deutscher Unternehmen an das Ausland verhindert, die Ausbeutung von Patenten, Verschleuderung deutscher Rohstoffe an das Ausland, Ausschaltung der Konkurrenz durch Stillegung und ähnliche Folgen hätte nach sich ziehen müssen[3]. So willkommen dieser Erfolg sein muß, so bedenklich erscheint die weitere Entwicklung, da die Mehrstimmrechte trotz Zurückgehens der Überfremdungsgefahr nach der Stabilisierung der Mark[4] eher weiter zunahmen. Als Begründung wurde neben der Auslandsüberfremdung die sogenannte „innere Überfremdung" angeführt, das gefahrdrohende Eindringen inländischer Konkurrenz oder anderer gesellschaftsfeindlicher Elemente. Dem Argument der „inneren Überfremdung" ist man zu Recht mit dem größten Mißtrauen begegnet, in vielen Fällen hat es auch nur als Vorwand für die Verfolgung anderer Zwecke gedient.[5] Grundsätzlich kann einer neuen Mehrheit nicht verwehrt werden, sich in der Aktiengesellschaft zu betätigen, und die Interessen der bisherigen Verwaltung sind darum nicht schutzbedürftig, wenn es ihr nicht gelingt,

---

2. Art. 276 d: „Deutschland verpflichtet sich, den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte keinerlei Beschränkungen aufzuerlegen, die nicht am 1. Juli 1914 auf die Staatsangehörigen dieser Mächte anwendbar war, sofern nicht seinen eigenen Angehörigen dieselbe Beschränkung gleichfalls auferlegt wird".

3. Jung S. 7 f.; Kurz S. 20 ff.; Frank-Fahle S. 19; Geiler in JW 1921, 303; Dove in BankA. 1921, 314; Düringer-Hachenburg Einl. I Anm. 13.

4. Vgl. Anwaltsverein I S. 133 und 135.

5. Bondi S. 189; Geiler in JW 1921, 303; Dove in BankA. 1921, 34; Curt Fischer in „Die Bank" 1935, 480; Geiler, Strukturwandlungen S. 20; Hueck S. 12.

sich das Vertrauen der neuen Mehrheit zu erwerben. Die Fälle, in denen eine Mehrheit darauf ausging, das Unternehmen stillzulegen, wirtschaftlich zu ruinieren oder als Spekulationsobjekt zu mißbrauchen, sind sicher selten genug gewesen;[6] dann war allerdings die Einführung eines Mehrstimmrechts das einzige Mittel zur Abwehr.[7] Fälle, in denen ein Antrag auf Schaffung von Mehrstimmrechten wegen irrtümlicher Annahme der Überfremdungsgefahr zurückgezogen wurde, mögen vorgekommen, werden aber sehr vereinzelt geblieben sein.[8] Im allgemeinen blieben auch nach Vorübergehen der Überfremdungsgefahr die Mehrstimmrechte bestehen und damit die Gefahr des möglichen und naheliegenden Mißbrauchs der so geschaffenen Machtstellung.[9]

b) Erscheinungsformen.

Diese Machtstellung gründete sich auf verschiedene Erscheinungsformen des Mehrstimmrechts.

Die am weitesten verbreitete Form war die Mehrstimmrechtsvorzugsaktie. Sie bildete eine besondere Gattung, doch mußte mit der Beilegung eines höheren Stimmrechts nach der herrschenden Lehre notwendig eine Verschiedenheit in anderer, meist vermögensrechtlicher Hinsicht verbunden sein, da der Unterschied im Stimmrecht allein noch keine besondere Gattung begründete.[10] § 252 Abs. I HGB ging von dem Vorhandensein verschiedener Gattungen aus und die Annahme, daß der klare Wortlaut des Gesetzgebers nur eine „stilistisch unglückliche Prolepsis“[11] sei, findet nicht genügend Rückhalt. Die Feststellung allein, daß in Abwandlung der Grundgedanken später die anderen Vorrechte gegenüber dem er-

---

6. Sontag S. 16 f. führt ein solches Beispiel an; ebenso Frank-Fahle S. 21; Bruch S. 44; Windorfer S. 11.

7. a. M. Düringer-Hachenburg § 185 Anm. 38; Bruch S. 46.

8. Kurz S. 26 f. berichtet von einer Reihe derartiger Fälle.

9. Schlegelberger, Probleme S. 8; ebenso Düringer-Hachenburg Einl. I Anm. 13 und Anwaltsverein I 134, die allerdings behaupten, daß nur wenige Fälle eines tatsächlichen Mißbrauchs bekannt geworden seien.

10. Staub § 252 Anm. 11; Düringer-Hachenburg § 185 Anm. 11; Ring-Schachian S. 456; Hueck S. 32 ff.; Planitz S. 35; Geiler in JW 1921, 303; Kurz S. 32; Liebmann in HansRZ. 1920, 236; a. M. Horrwitz S. 218 f.

11. Brodmann § 252 Anm. 2 b; ebenso Horrwitz S. 218/219; Gieseke in Gruch. 66, 6; Wieland S. 238.

höhten Stimmrecht überhaupt nicht mehr ins Gewicht fielen und nur um der Vorschrift willen geschaffen wurden, reicht zur Begründung einer derartigen Annahme nicht aus. Die Streitfrage hat jedoch selten eine Rolle in der Praxis gespielt, da die anderen „Vorrechte" meist in einer vermögensrechtlichen Schlechterstellung bestanden, die sich als zweckmäßig erwies, um der Unzufriedenheit der übrigen Aktionäre zu begegnen.

Eine andere Erscheinungsform, die besonders heftig angegriffen wurde, war die Mehrstimmrechtsstammaktie.[12] Sie verdankt ihre Entstehung der 2. DurchfVO zur Goldbilanzverordnung vom 28. III. 1924[13] durch Umstellung der Inflationsaktien auf eine Goldmark oder ein Vielfaches davon (§§ 31 Abs. I, 29, 29 a). Sie hatten zwar formell kein erhöhtes Stimmrecht, aber in Wirklichkeit übten sie auch bei Wahrung ihrer bisherigen Stimmkraft infolge des geringen Nennbetrages ein weit höheres Stimmrecht aus, als ihrer Beteiligung am Grundkapital entsprach. Die mit diesen Aktien für die übrigen Aktionäre verbundene Gefahr war erheblich größer als bei der Vorzugsaktie mit erhöhtem Stimmrecht, weil sie gemäß § 32 der 2. DVO zur GoldbilanzVO zwar eine besondere „Gruppe", aber keine andere Aktiengattung bildeten. Damit fiel für die Stammaktien das zu ihrem Schutz in wichtigen Fällen vorgesehene Erfordernis getrennter Abstimmung der Aktiengattungen gegenüber den Mehrstimmrechtsstammaktien fort. Sie sind nunmehr durch § 8 AktGes. endgültig beseitigt worden.[14]

Eine weitere Möglichkeit, indirekt zu einem Mehrstimmrecht zu kommen, bot die Einführung des Stimmrechts für nicht voll gezahlte Aktien. Bei der meist üblichen Mindesteinzahlung von 25% des Nennbetrages und Gleichheit im Stimmrecht mit den voll-eingezahlten Anteilen genossen sie im Vergleich zu diesen ein vierfaches Stimmrecht. Der Nachteil gegenüber der Ausgabe von Mehrstimmrechtsvorzugsaktien bestand darin, daß eine weitere Erhöhung des Grundkapitals vor ihrer Vollzahlung nicht möglich war. Da in der Inflationszeit, in die die hauptsächliche Verbreitung des Mehrstimmrechts fällt, die Aktiengesellschaften fortlaufend

---

12. Ludewig S. 106; Geiler, Strukturwandlungen S. 22; Schmulewitz S. 182, der Bedenken hinsichtlich der Schwierigkeit ihrer Einziehung äußert.
13. RGBl. 1924 Teil I S. 385.
14. Schlegelberger-Quassowski § 8 Anm. 1.

einen großen Kapitalbedarf aufwiesen, hat diese Art der Aktienausgabe keine so große Verbreitung gefunden. Die Umgehung des Verbots von Mehrstimmrechten auf die dargestellte Weise ist im neuen Aktiengesetz durch die Bestimmungen des § 114 Abs. II AktGes. unterbunden.

Als letzte Erscheinungsform des Mehrstimmrechts ist die Vorratsaktie zu erwähnen. Der aktienrechtliche Sprachgebrauch versteht darunter nicht die durch Rückkauf erworbenen Aktien („eigene Aktien"), sondern nur solche, die noch nicht oder nicht wirklich begeben wurden, sei es, daß sie weiter bei der Gesellschaft verblieben oder von abhängigen Gesellschaften oder der Verwaltung nahestehenden Kreisen (vor allem Banken) auf Rechnung der Gesellschaft oder unter Übernahme einer Kursgarantie durch sie gezeichnet wurden. Die Verwertung und die Ausübung der Rechte aus diesen Aktien waren regelmäßig an die Weisungen der Verwaltung gebunden.[15] Häufig war auch hier die Einzahlung von nur 25% des Nennbetrages; im Fall der Übernahme durch die Gesellschaft selbst mußten sie jedoch voll eingezahlt werden (§ 226 HGB). Ganz abgesehen davon, daß die Summen in der Inflationszeit bei einer Ausgabe zum Nennwert kaum ins Gewicht fielen, wurden sie auch meist wieder als „Darlehen" zurückerstattet[16]. Die Verfügung über „Vorratsaktien" beruhte also im Gegensatz zu der über „eigene Aktien" auf keinem vorgängigen abgeleiteten Erwerb.

Die Vorratsaktie wurde nach dem Zweck, zu dem sie geschaffen wurde, als Verwertungs- oder Schutz-(Herrschafts-)aktie bezeichnet. Meist war jedoch beides miteinander verbunden, so daß eine einwandfreie Trennung kaum möglich war.

Soweit sie als Verwertungsaktie nur Finanzierungszwecken diente, war ihre Schaffung nicht zu beanstanden.[17] Die Aktien wurden dann zu einem späteren Zeitpunkt bei plötzlich auftretendem Kapitalbedarf in den Verkehr gegeben oder zum Umtausch von Wandelschuldverschreibungen oder ähnlichen im Umfang vor-

---

15. Ausführliche Angaben bei Schmulewitz S. 72 ff.

16. Düringer-Hachenburg § 226 Anm. 59; Ludewig S. 113; Geiler, Strukturwandlungen S. 26; v. Godin-Wilhelmi § 51 Anm. II 1 A.

17. Schmulewitz S. 48; Düringer-Hachenburg § 226 Anm. 58; Ludewig S. 112.

her nicht bestimmbaren finanziellen Anforderungen verwandt[18]. Das Aktiengesetz hat daher die Vorratsaktie, soweit sie nur Finanzierungszwecken dient, weiter bestehen lassen;[19] durch die Einführung der (nur der Höhe nach) „bedingten Kapitalerhöhung" (§ 159 AktGes.) und des „genehmigten Kapitals" (§ 169 AktGes.) ist aber ein Ersatz geschaffen, von dem in der Praxis vielfach Gebrauch gemacht worden ist.[20]

Häufig war das mit der Schaffung von Vorratsaktien verfolgte Ziel eine Beherrschung der Aktiengesellschaft und Stützung der gegenwärtigen Verwaltung[21]. Die Bindungsverträge sicherten die Ausübung des Stimmrechts im Sinne der Verwaltung. Für die Aktionäre der Vorratsaktien war mit ihm eine entsprechende Beteiligung am Grundkapital in Wahrheit nicht verbunden, denn die Gesellschaft trug das mit der Übernahme der Aktie verbundene Risiko und ihre Kapitalbasis erfuhr durch die Ausgabe keine Verstärkung[22], da etwa gezahlte Beträge sofort wieder zurückfließen. In Anbetracht der Tatsache, daß es sich dem Innenverhältnis nach um eigene Aktien der Gesellschaft handelt, ist die Berechtigung der Stimmrechtsausübung in Zweifel gezogen worden[23], das Reichsgericht hat sie jedoch in ständiger Rechtsprechung angenommen[24]. Da bei der Vorratsaktie ebenso wie bei der Stimmrechtsstammaktie der besondere Schutz der gesonderten Abstimmung in wichtigen Fällen mangels Vorliegens einer Gattungsverschiedenheit fehlt[25], ist vielfach ihre Abschaffung gefordert worden[26]. Die Fassung des

---

18. Vgl. Schmulewitz S. 53 ff.

19. Über das Stimmrecht für Vorratsaktien vgl. unten S. 32.

20. Schlegelberger-Quassowski § 51 Anm. 1; Teichmann-Köhler Anm. 1 zu §§ 159—168.

21. Horrwitz, Schutzaktien S. 4; Teichmann-Köhler § 51 Anm. 2.

22. Schlegelberger-Quassowski § 51 Anm. 1; Teichmann-Köhler § 51 Anm. 2; Ludewig S. 112; Düringer-Hachenburg § 226 Anm. 59; Nußbaum S. 24.

23. Ludewig S. 111; Ruth S. 73 ff.; Wieland S. 238; Nord, Mitverwaltungsrechte, S. 36 ff., hält schon ihre Schaffung als Schutzaktien für unzulässig, (ebenso Brodmann in BankA. 1926—27, 313 ff.).

24. RGZ 107, 70; 113, 191 und 195; 119, 253; 132, 60; RG in JW 1928, 625.

25. Besonders hervorgehoben bei Bondi S. 203; Ludewig S. 113; Nußbaum S. 23.

26. Geiler, Strukturwandlungen S. 26; Horrwitz, Schutzaktien S. 21; Ludewig S. 113; Planitz S. 45; Netter S. 165.

§ 226 HGB nach der Verordnung über Aktienrecht vom 19. 9. 1931 brachte noch keine Änderung, da die Bestimmung auf Vorratsaktien nicht anwendbar war.[27] Demgegenüber hat das neue Aktiengesetz in § 51 das Zeichnungsverbot für abhängige Gesellschaften und die Haftung anderer Zeichner ohne Rücksicht auf Vereinbarungen mit der Gesellschaft ausgesprochen. Außerdem stehen dem Zeichner die Rechte aus der Aktie, also namentlich das Stimmrecht, vor der Übernahme auf eigene Rechnung nicht zu. Die verbotswidrige Ausübung des Stimmrechts ist unter Strafe gestellt. (§ 300 Ziff. 3 AktGes.)

Damit scheiden die Vorratsaktien ebenso wie Mehrstimmrechtsstammaktien und die nicht voll eingezahlten Aktien aus der weiteren Betrachtung des Mehrstimmrechts im neuen Aktiengesetz aus, und es ist im folgenden nur noch die Mehrstimmrechtsvorzugsaktie zu behandeln.

B. Rechtliche Zulässigkeit und Auswirkung des Mehrstimmrechts.

Die Ansichten über die Stellung, die das Mehrstimmrecht zu den Grundsätzen und zwingenden Vorschriften des Aktiengesetzes einnimmt, sind geteilt.

Seine rechtliche Zulässigkeit, die im neuen Aktiengesetz auch nur im Ausnahmefall in Betracht kommt, ist schon im alten Recht in verschiedener Hinsicht in Zweifel gezogen worden. Diese Fragen sollen weniger darum behandelt werden, weil sich aus ihnen — was durchaus möglich ist — auch eine Schranke bei der Genehmigung neuer Mehrstimmrechte ergeben kann, sondern weil eine vollständige abschließende Kritik ihre Berücksichtigung zur Voraussetzung hat.

1. Verhältnis zu zwingendem Recht.

Entsprechend der Vorherrschaft der formellen oder eng begrenzten materiellen Auffassung des Gleichbehandlungsprinzips überwiegt die Ansicht, daß das Mehrstimmrecht im Regelfall eine Durchbrechung dieses Grundsatzes darstellt. Berücksichtigt man,

27. Schlegelberger-Quassowski-Schmölder § 226 Anm. 47 und 260a Anm. 13; Pinner AktNov. § 226 Anm. 31; Schlegelberger-Quassowski § 51 Anm. 1; Düringer-Hachenburg § 226 Anm. 61. a. M. Friedländer S. 84 u. 65.

daß der Inhalt des Gleichbehandlungsprinzips, wie einleitend festgestellt ist, ein Verbot unsachlichen, willkürlichen Handelns ist, so kann das nicht für alle Fälle zutreffen. Zunächst ist das zu Sanierungszwecken geschaffene Mehrstimmrecht auszunehmen. Es verstößt nicht gegen das Gleichbehandlungsprinzip, sondern es dient seiner Verwirklichung, weil es die sachlich gerechte Beurteilung des Wertes der geleisteten Einlagen ermöglicht[28]. Auszunehmen sind nur die Fälle, in denen der wirkliche Wert ohne sachlichen Grund nicht im Verhältnis zu dem gewährten höheren Stimmrecht steht. Dann ist seine Festsetzung willkürlich.

Auch die Schaffung von Mehrstimmrechten zum Schutz vor Überfremdung verstößt nicht in jedem Falle gegen das Gleichbehandlungsprinzip. Das Schutzbedürfnis des Unternehmens gegen die Beherrschung und Ausbeutung durch das Ausland oder auch gegen gesellschaftsfeindliche Elemente im Inland ist sicher anzuerkennen[29]. Die Schaffung von Mehrstimmrechten zu diesem Zweck ist sachlich gerechtfertigt und steht mit dem Gleichbehandlungsprinzip im Einklang[30]; anders liegt der Fall, wenn die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt bleibt oder wenn das erhöhte Stimmrecht überhaupt nur der bisherigen Verwaltung die Fortdauer ihrer Herrschaft sichern soll[31].

Eine Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Mehrstimmrecht sachlich gerechtfertigt ist, kann nur von Fall zu Fall getroffen werden. In dieser Hinsicht bildet die Abhängigkeit von einer ministeriellen Genehmigung die Gewähr für die Einhaltung der durch das Gleichbehandlungsprinzip gesetzten Schranken.

---

28. So die überwiegende Ansicht; Moser S. 84; Hueck S. 9 (der den Fall allerdings als Anhänger des formalen Gleichbehandlungsprinzips als Ausnahme ansieht).

29. a. M. Frantz S. 10, der in Anbetracht der wirtschaftlichen Notlage die Notwendigkeit ausländischen Kapitalzuflusses betont. Demgegenüber müßten nationale Belange zurücktreten. Die Berufung auf Anwaltverein I 137 ist unzutreffend; dieser begründet seine kritische Einstellung zum Mehrstimmrecht mit dem Abnehmen der äußeren Überfremdungsgefahr.

30. Meyerowitz S. 1 Anm. 3; Bodenheimer S. 11; Stern S. 30 f.; im Ergebnis auch Ritter in JW 1934, 3026. a. M. Moser S. 86.

31. Zu dem gleichen Ergebnis kommt Nord, Mitverwaltungsrechte S. 37 über die Konstruktion eines subjektiven Mitverwaltungsrechts der Aktionäre gegenüber der Verwaltung (S. 32 ff.).

Aus der Vorschrift „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht" läßt sich deswegen eine Begrenzung der Zulässigkeit des Mehrstimmrechts nicht herleiten[32]. Zuzugeben ist, daß sie zwingendes Recht ist, und ferner, daß ihr eigentlicher Zweck, nämlich dem Aktionär die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Beschlüsse der Hauptversammlung zu geben, bei einem sehr hohen Mehrstimmrecht nicht erreicht wird. Das genügt jedoch nicht, um eine Begrenzung der Höhe der Mehrstimmrechte zu begründen. § 114 Abs. I Satz 1 AktGes. sagt nur, daß dem Aktionär das Stimmrecht in seinem Mindestumfang nicht entzogen werden darf, sichert ihm aber damit nicht zu, daß sein Stimmrecht auch seinem Kapitalanteil entsprechend ins Gewicht fällt. Das geschieht erst durch die folgende Bestimmung, daß sich das Stimmrecht nach Aktiennennbeträgen richtet; deren Durchbrechung hat das alte Recht im § 252 Abs. I Satz 4 HGB ausdrücklich zugelassen, ohne eine feste Grenze anzugeben.[33] Für das neue Aktienrecht muß im Falle einer Genehmigung von Mehrstimmrechten dasselbe gelten, so daß Grenzen in dieser Richtung nicht gesetzt sind.

2. Auswirkung und Kritik des Mehrstimmrechts.

Die Mißstände, die die Folge der uneingeschränkten Zulässigkeit des Mehrstimmrechts waren, sind mit Recht allgemein kritisiert worden und die Zusammenhänge im einzelnen zur Genüge bekannt. Im folgenden ist daher die Beschränkung auf eine kurze Zusammenstellung möglich, die dem besseren Verständnis der Neuregelung dienen soll.

---

32. Das versucht Frank-Fahle S. 59; ebenso LG Düsseldorf, Urt. v. 1. 7. 21 abgedruckt bei Frank-Fahle S. 146 f.; Geiler in JW 1921, 303; Planitz S. 36.

33. So RG in JW 1928, 626; ebenso im Ergebnis Nord, Mitverwaltungsrechte S. 40; Hueck S. 21; Frank-Fahle a. a. O. vertritt die Ansicht, die Mehrstimmrechte dürften die Gesamtzahl der übrigen Stimmen nicht überschreiten. Abgesehen davon, daß sie rechtlich nicht haltbar ist, erreicht sie auch ihren Zweck, das Zusammengehen beider Gattungen, kaum. Es werden einmal in den seltensten Fällen alle Stimmen der Stammaktien vertreten sein und ferner dürfte es den Vorzugsaktionären leicht möglich sein, sich eine geringe Anzahl Stammaktien zu verschaffen, während die umgekehrte Möglichkeit angesichts der üblichen Bindungen der Vorzugsaktien kaum besteht.

Die Tatsache, daß das Aktiengesetz das Mehrstimmrecht — wenn auch nur als Ausnahmeerscheinung — beibehalten hat, zeigt, daß es auch im neuen Recht als nicht ganz entbehrlich angesehen wird.

Als Vorteil ist der wirksame Schutz gegen innere und äußere Überfremdung[34] anzusehen, ferner leistete das Mehrstimmrecht gute Dienste, wenn es sich darum handelte, einen Ausgleich bei Kapitalerhöhungen zu Sanierungszwecken[35] zu schaffen oder Sacheinlagen oder schwerbestimmbare Werte zu bemessen.[36] Schließlich wirkte sich das Mehrstimmrecht in vielen Fällen durch Kontinuität und Unabhängigkeit der Verwaltung von Machtkämpfen verschiedener Aktionärgruppen vorteilhaft aus[37].

Diesen Vorteilen standen jedoch schwerwiegende Nachteile gegenüber.

Es fehlte an einer Verantwortlichkeit der Verwaltung, und es bestand weiter die Gefahr, daß sie im Bewußtsein ihrer Unabsetzbarkeit in ihren Leistungen nachließ oder sogar ihre Machtstellung mißbrauchte.[38] Der Unternehmensform der Aktiengesellschaft als Kapitalgesellschaft widersprach eine kapitallose absolute Herrschaft, und es bestand kein Anlaß, sie ohne zwingenden Grund aufrechtzuerhalten. Ferner war im alten Recht der Vorstand in der Lage, sein Kontrollorgan selbst zu wählen, über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit sich zu entscheiden und sich die Entlastung zu erteilen[39]. Der Einfluß der Stammaktionäre als der wirklichen Kapitalgeber hatte schließlich nur noch negativen Charakter; sie konnten bestimmte Beschlüsse verhindern, wenn eine qualifizierte oder eine Kapitalmehrheit gefordert wurde, aber von sich aus keinen Beschluß durchsetzen.[40]

---

34. Schlegelberger-Quassowski § 12 Anm. 5; Entwurf 1930 erl. Bem. S. 102.
35. Entwurf 1930 erl. Bem. S. 103.
36. Anwaltsverein I S. 136.
37. Geiler, Strukturwandlungen S. 20.
38. Geiler, Strukturwandlungen S. 20; Anwaltverein I S. 136 ff.
39. Lifschütz in JW 1928, 206.
40. Hueck S. 13 Anm. 6.

C. Das Mehrstimmrecht im Aktiengesetz.

Die Gesetzentwürfe von 1930[41] und 1931[42] sahen aus diesen Gründen schon eine Einschränkung des Mehrstimmrechts vor, wenn sie auch von einem gänzlichen Verbot Abstand nahmen. Ebenso hat das Aktiengesetz die Vorteile des Mehrstimmrechts anerkannt und Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot mit ministerieller Genehmigung zugelassen. Es sieht die Möglichkeit seiner weiteren Verwendung insoweit vor, als sich ein vollwertiger Ersatz nicht finden läßt.

1. Grundgedanken.

Das wird nach der Ansicht des Gesetzgebers nur in einem Fall anzuerkennen sein, wenn dem Unternehmen die Gefahr der äußeren oder inneren Überfremdung droht.[43] Die Interessen nicht nur des Unternehmers und damit der Aktionäre, sondern auch der Allgemeinheit an einer Abwehr sind hier in vollem Umfange gerechtfertigt und die Entwicklung nach dem Kriege hat gezeigt, daß das Mehrstimmrecht einen sicheren Schutz bietet.

Sachlich gerechtfertigt ist die Beilegung eines höheren Stimmrechts ferner bei Kapitalerhöhungen zu Sanierungszwecken. Das entspricht, wie oben ausgeführt, dem ursprünglichen Grundgedanken und ermöglicht es, das Stimmrecht in ein angemessenes Verhältnis zum inneren Wert der geleisteten Zuzahlungen zu setzen. Der Kommentar von Schlegelberger-Quassowski äußert sich ebenso wenig wie die übrige Literatur über die weitere Verwendung des Mehrstimmrechts zu derartigen Zwecken. Es hat den Anschein, daß die Entscheidung hierüber vorbehalten bleiben und von einer Prüfung im Einzelfall abhängig gemacht werden sollte. Diese Einstellung ist verständlich, wenn man berücksichtigt, daß die Fälle der Sanierung durch Kapitalerhöhung in der letzten Zeit stark zurückgegangen sind und meist das Mittel der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form durch Zusammenlegen der Aktien angewandt wurde (vgl. §§ 182 ff. AktGes.). Für eine grundsätzliche Stellungnahme müssen in erster Linie praktische Gesichtspunkte maß-

41. § 96.
42. Erl. Bem. S. 94/95.
43. Schlegelberger-Quassowski § 12 Anm. 5.

gebend sein. Die sachlich gerechtfertigte Beilegung eines höheren Stimmrechts darf nicht den Ausschlag geben, wenn schwerer wiegende Gründe entgegenstehen und das Gleichbehandlungsprinzip dadurch gewahrt bleibt, daß eine Entschädigung in anderer Hinsicht gewährt werden kann. Die voraussichtlich auch in der Zukunft seltenen Fälle der Sanierung durch Kapitalerhöhung lassen es nicht wünschenswert erscheinen, ein so außergewöhnliches Institut, wie es die Mehrstimmrechtsaktie heute darstellt, dafür zu verwenden. Ein mehrfaches Stimmrecht ist im Grunde genommen auch nicht das natürliche Mittel um finanzielle Opfer auszugleichen. Es kann daher die Vorzugsstellung der in Betracht kommenden Aktionäre auf die Zusicherung vermögensrechtlicher Vorteile beschränkt bleiben.

Dasselbe muß bei der Bemessung von Sacheinlagen gelten. Auch hier ist das erhöhte Stimmrecht nur eine Nebenerscheinung und seine Anwendung in Anbetracht des Ausnahmecharakters nicht erforderlich.

Die Kontinuität des Unternehmens ist durch die verstärkte Stellung der Verwaltung und seine Unabhängigkeit von der Hauptversammlung in Fragen der Geschäftsführung genügend gesichert. Dieser Gesichtspunkt kann die Notwendigkeit einer Schaffung von Mehrstimmrechten zukünftig nicht begründen.

Es bleibt daher der Nachweis einer Überfremdungsgefahr die einzige Voraussetzung für die Genehmigung eines Mehrstimmrechts. Alle anderen Gründe müssen an seinem Charakter als Ausnahmeerscheinung im neuen Aktiengesetz scheitern.

2. Bedeutung und Umfang des Mehrstimmrechts als Überfremdungsschutz.

Die Überfremdungsgefahr besteht auch heute noch, und zwar vom Ausland her, in starkem Umfange. Da diese Gefahr vielfach unterschätzt wird[44], sollen kurz einige Zahlen genannt werden. Von insgesamt rund 20 Milliarden Nominalkapital aller deutschen Aktiengesellschaften befinden sich rund 2 Milliarden in den Händen

44. Anwaltsverein I S. 133 (1929).

des Auslandes[45], von denen 1,5 Milliarden RM feststellbar waren. Zahlenmäßig am stärksten betroffen ist die chemische und Textilindustrie (rund 400 Millionen Reichsmark), sie weist dementsprechend auch in den meisten Fällen (38,2% aller Aktiengesellschaften) Mehrstimmrechtsaktien auf.[46] Prozentual ist das Ausland am stärksten am Braunkohlenbergbau (24,6%), an der Glasfabrikation (24,6%) und dem Fahrzeugbau (23,7%) beteiligt.

Diese wenigen Zahlen beweisen zur Genüge die Notwendigkeit eines sicheren Schutzes gegen Überfremdung.

Die Rolle, die das Mehrstimmrecht dementsprechend heute noch in der Wirtschaft spielt, wird am besten durch die Tatsache gekennzeichnet, daß Ende 1937 von 847 Aktiengesellschaften, deren Aktien an deutschen Börsen gehandelt werden, noch 293 Mehrstimmrechte aufwiesen[47]. Der freiwillige Abbau von Mehrstimmrechtsaktien hat jedoch unter dem Einfluß des Aktiengesetzes zugenommen[48], und es ist zu erwarten, daß er namentlich nach der 3. DVO zum AktGes. weitere Fortschritte macht.[49]

---

45. Diese und die folgenden Zahlen sind den von der volkswirtschaftlichen Abteilung der IG-Farbenindustrie AG herausgegebenen „Wirtschaftsnachrichten" Jahrg. 1937, Nr. 9 nach dem Stand vom 31. Dezember 1935 entnommen.

46. Wirtschaft und Statistik 1938, 835. Stand vom 31. Dez. 1937. Allerdings beziehen sich diese Untersuchungen nur auf die Gesellschaften, deren Aktien an den deutschen Börsen gehandelt werden.

47. Wirtschaft und Statistik 1938, 834.

48. Wirtschaft und Statistik a. a. O. Ende 1937 hatten noch 34,6 % der erfaßten Aktiengesellschaften Mehrstimmrechtsaktien gegenüber 37,4 % Ende 1935. 31 Gesellschaften haben in diesem Zeitraum die Bevorzugungen im Stimmrecht aufgehoben, davon allein 20 im Jahr 1937; 18 Gesellschaften haben den Einfluß der Mehrstimmrechte vermindert. Dem steht die Genehmigung neuer Mehrstimmrechtsaktien in nur einem Falle gegenüber.

49. Die 3. DVO (RGBl. I 1938, 1839 ff.) erleichtert die Einziehung oder Umwandlung bestehen gebliebener unkontrollierter Mehrstimmrechte (Art. II §§ 8—11). — Die Einziehung ist auch dann mögich, wenn sie vor Übernahme oder Zeichnung der Aktien nicht durch die Satzung vorgesehen war (§ 8 I). Die Gläubigerschutzvorschriften (§ 178 AktGes.) erfahren eine Lockerung, wenn sie zum Nennbetrag erfolgt und der Gesamtnennbetrag der innerhalb dreier Kalenderjahre einzuziehenden Mehrstimmrechtsaktien ein Zehntel des gesamten Grundkapitals nicht übersteigt (§ 9 I). — Der Einziehungs- oder Umwandlungsbeschluß bedarf lediglich einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals, nicht aber einer Stimmenmehrheit. Eine getrennte Abstimmung der Aktiengattungen findet nicht statt (§§ 8 II, 10).

III. HAUPTTEIL

Das Höchststimmrecht.

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Kapital und Stimmrecht enthält das Aktiengesetz in § 114 Abs. I Satz 3: „Für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, kann die Satzung das Stimmrecht durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen beschränken." Diese fast wörtlich aus dem HGB übernommene Bestimmung hat durch § 13 der 3. DVO zum Aktiengesetz vom 21. 12. 1938 eine Einschränkung erfahren. Die Schaffung derartiger Stimmrechtsbeschränkungen durch Satzungsänderung ist nur noch mit ministerieller Genehmigung möglich.[1]

Das Höchststimmrecht ist wegen seiner geringen Anwendung bisher kaum behandelt. In Anbetracht des wachsenden Interesses, das ihm in der letzten Zeit entgegengebracht wurde, erscheint es gerechtfertigt, seine rechtliche Struktur und seine Auswirkungen zu untersuchen.

A. Grundgedanken und Entwicklung.

Im älteren Recht waren Stimmrechtsbeschränkungen sehr verbreitet[2], doch haben die mit der Einhaltung der Beschränkung verbundenen Schwierigkeiten der Bedeutung des Höchststimmrechts für die Praxis starken Abbruch getan.[3] Das Höchststimmrecht wurde erst im neuen Aktiengesetz wieder „entdeckt" und stand für kurze Zeit im Mittelpunkt des Interesses, da es nach der Einführung ministerieller Genehmigung für die Schaffung von Mehrstimmrechtsvorzugsaktien die einzige Sonderregelung des Stimmrechts war, deren Anwendung den Gesellschaften vorbehaltlos überlassen

1. Vgl. aber unten S. 55 f.
2. Passow S. 475 und die in Anm. 1 angeführten Beispiele.
3. Passow S. 475; Möhring-Schwartz S. 128; Anwaltsverein I 143; s. a. v. Godin in DGWR 1937, 362.

blieb[4]. Es wurde vielfach als Ersatz des Mehrstimmrechts angesehen[5], dem starke Einschränkungen bevorstanden. Schließlich konnte auch die — in Erweiterung des § 318 HGB — in § 300 Ziff. 3 AktGes. enthaltene Strafvorschrift eine Anwendung auf etwaige Umgehungsversuche einer Stimmrechtsbeschränkung rechtfertigen[6] und damit die Brauchbarkeit für die Praxis erhöhen[7]. Die unter diesen Gesichtspunkten einsetzende Verbreitung des Höchststimmrechts hat den Gesetzgeber veranlaßt, seine in § 114 Abs. 3 Satz 3 AktGes. enthaltene Stellungnahme zum Höchststimmrecht zu ändern und die Schaffung von Stimmrechtsbeschränkungen durch Satzungsänderung ebenfalls von ministerieller Genehmigung abhängig zu machen. Vor dem 31. März 1937 geschaffene Höchststimmrechte bleiben ohne Einschränkung weiter bestehen[8]; § 9 EGAktGes. ist nicht, auch nicht entsprechend, anwendbar.[9] Alle anderen Stimmrechtsbeschränkungen treten — vorbehaltlich der Genehmigung von Ausnahmen — am 31. 12. 1939 außer Kraft (§ 29 der 3. DVO).

Der mit der Einführung eines Höchststimmrechts verfolgte Zweck kann verschieden sein. Zunächst — und davon geht auch der Entwurf I eines Gesetzes betr. Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften aus — verhindert das Höchststimmrecht den beherrschenden Einfluß eines Großaktionärs, der nicht ohne weiteres „verwerflich" sei, und bringt das „Element der Personenzahl" mehr zur Geltung.[10] Es kann dazu dienen, bei der Umwandlung einer OHG in eine Familien-AG die bisherige Gleichberechtigung der Gesellschafter weiterhin zu wahren[11]. Für das heutige Recht besitzt das Höchststimmrecht in erster Linie Bedeutung als vorbeugende Maßnahme. Es wird fast mit Sicherheit

---

4. Vgl. FZ vom 22. 8. 1937; DAZ vom 6. 8. 1937; Meilicke in JW 1937, 2430; § 20 der Satzung der Schering AG in der Fassung v. 23. 7. 1937.
5. Reichelt in DAZ vom 24. 7. 1937; FZ vom 1. 8. 1937.
6. v. Godin in DGWR 1937, 365.
7. Möhring-Schwartz S. 128.
8. Ritter, Anm. zu § 29 3. DVO.
9. a. M. aber unsicher und ohne nähere Begründung Herbig in DJ 1939/122.
10. Allgem. Begründung zum Entwurf I eines Gesetzes betr. KommGes. a. Akt. und AktGes., Art. 221 II und 190.
11. Horrwitz S. 217.

die Zusammenfassung eines den Höchstbetrag übersteigenden Aktienpostens verhindern, da der überschießende Betrag eine entsprechende Stärkung der Machtstellung nicht gewährt[12]. Die Parallele zum Mehrstimmrecht liegt hier sehr nahe[13]. Ob sich die Auswirkungen des Höchststimmrechts auch in anderer Hinsicht mit denen des Mehrstimmrechts decken und eine Gleichsetzung namentlich im Hinblick auf die in § 13 der 3. DVO zum Aktiengesetz eingeführte Genehmigungspflicht gerechtfertigt ist, wird noch zu untersuchen sein. Jedenfalls läßt die in diesem Punkt ähnliche Wirkung des Höchststimmrechts es weitgehend als Schutz gegen innere und äußere Überfremdung geeignet erscheinen.[14] Der gleiche Erfolg wird nur auf verschiedenen Wegen erreicht. Während das Höchststimmrecht eine der Gesellschaft schädliche Mehrheitsbildung entsprechend seiner negativen Funktion der Stimmrechtsbeschränkung nicht zur Entstehung kommen läßt, ermöglicht das Mehrstimmrecht auf dem positiven Wege der Stimmrechtshäufung die Ausschaltung einer solchen Mehrheit. Es muß als sehr unwahrscheinlich gelten, daß sich eine größere Gruppe von Aktionären zu gesellschaftsfeindlichen Zwecken zusammenschließt[15]; der Machtmißbrauch durch einen einzelnen wird der Regelfall bleiben.

B. Rechtliche Zulässigkeit.

Die Zulässigkeit der Einführung des Höchststimmrechts durch Satzungsänderung setzt in erster Linie ministerielle Genehmigung voraus. Im übrigen gilt die zunächst unverändert aus dem HGB in § 114 Abs. I Satz 3 AktGes. übernommene gesetzliche Regelung, für deren Auslegung daher weitgehend das zum alten Recht erschienene Schrifttum in Betracht kommt.

---

12. Möhring-Schwartz S. 127.

13. Winckler-Krämer S. 76 f. spricht von der Notwendigkeit des Mehrstimmrechts in Fällen, „in denen es z. B. im Interesse des Unternehmens liegt, es dagegen zu schützen, daß größere Aktienposten sich durch Angebote einfangen lassen, die den Verkäufern derselben nützlich sind, aber den Bestand des Unternehmens gefährden".

14. Reichelt in DAZ vom 24. 7. 1937; FZ vom 1. 8. 1937.

15. Über das Vorschieben von Strohmännern vgl. unten S. 59 ff.

1. Verhältnis zum Grundsatz der Gleichbehandlung.

Die grundsätzliche Zulässigkeit des Höchststimmrechts wird auch von seinen Gegnern nicht bestritten. Die zum Teil aufgestellte Behauptung einer Durchbrechung des Gleichbehandlungsprinzips[16] kann jedoch nicht anerkannt werden[17]. Zunächst ist festzustellen, daß bei Vorliegen eines Höchststimmrechts gleiche Kapitalbeteiligung immer gleiches Stimmrecht gewährt, die Aktionäre mit gleich hohem Aktienbesitz werden in gleicher Weise betroffen[18]. Ein Willkürakt liegt in keinem Fall vor. Auch die von Moser[19] für die Unvereinbarkeit von Gleichbehandlungsprinzip und Höchststimmrecht gegebene Begründung schlägt nicht durch. Moser (aaO.) sagt in diesem Zusammenhang: „Gegenüber einer solchen Regelung (gemeint ist das Höchststimmrecht), die die Kapitalbeteiligung der Aktionäre häufig nicht richtig zum Ausdruck bringt, bedeutet es nur einen schwachen Trost, daß sämtliche Aktionäre unter den gleichen Voraussetzungen stehen, da nur dann dem materiellen Gleichbehandlungsprinzip wirklich Rechnung getragen wird, wenn zufällig alle Aktionäre eine entsprechende Zahl[20] aufweisen, und sich infolgedessen keine tatsächlich stimmlosen Aktien in ihren Händen befinden." Der Fehler dieser Ansicht liegt vor allem darin, daß das Gleichbehandlungsprinzip und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Kapital und Stimmrecht zu Unrecht für identisch gehalten wird. Ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip kann nur in einer Bestimmung liegen, die die Zurücksetzung bestimmter Aktionäre hinter andere notwendig zur Folge haben muß;[21] das ist nicht schon dann der Fall, wenn etwa ein Aktionär über einen den Höchstbetrag übersteigenden Aktienbesitz

16. Moser S. 81; Windorfer S. 12 und 16; vgl. auch Anwaltsverein I S. 143.

17. Ebenso Bodenheimer S. 65; v. Godin in DGWR 1937, 362.

18. Windorfer a. a. O. widerspricht sich selbst, wenn er ausführt: „Grundgedanke des Aktiengesetzes ist: Bei gleicher Kapitalbeteiligung gleiches Stimmrecht. Dieser Gedanke wird aber durchbrochen von § 252 Abs. I Satz 3 und 4 HGB, der sowohl die Beschränkung als auch die Erhöhung des Stimmrechts vorsieht."

19. S. 81.

20. Gemeint ist wohl der Aktiennennbetrag.

21. RGZ 60, 213; ebenso Stern S. 18; vgl. auch RGZ 80, 389 f.

verfügt. Einen praktischen Beweis liefert hier § 43 Abs. II GenGes.; danach hat jeder Genosse — auch bei verschieden hohen Geschäftsanteilen — in der Generalversammlung eine Stimme. Niemand wird aber behaupten wollen, daß sich die Gerechtigkeit innerhalb des Körperschaftsrechts verschieden bemißt oder daß sich etwa der Gesetzgeber hier einen Verstoß gegen sie hat zuschulden kommen lassen. Die Durchbrechung der Verhältnismäßigkeit von Kapital und Stimmrecht stellt im Hinblick auf den Charakter der Aktiengesellschaft als Kapitalgesellschaft eine Ausnahmeregelung dar, nicht aber einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip.[22]

Der Versuch Mosers, eine Ungleichheit mit der Behauptung zu begründen, daß die den Höchstbetrag übersteigenden Aktien stimmlos würden, geht ebenfalls fehl. Das verstieße gegen den zwingenden Rechtssatz, daß jede Aktie das Stimmrecht gewährt. Die Beschränkung des Stimmrechts für einen einheitlichen Aktienbesitz ist nicht gleichbedeutend mit einem Stimmrechtsentzug für einen Teil dieser Aktien. Rechtlich gesehen stimmt ein Aktionär hier nicht mit jeder seiner Aktien einzeln, sondern sein gesamter Besitz gewährt ihm eine entsprechende Anzahl von Stimmen[23]. Seine Stimmabgabe ist als Einheit anzusehen, deren Kraft sich nach der Höhe seines Kapitalanteils bemißt.[24]

Die Beschränkung trifft auf dem Wege über diese einheitliche Stimmkraft die jeder einzelnen Aktie gleichmäßig, nicht etwa willkürlich die Stimmkraft der einen Anteile gar nicht und die der anderen entsprechend mehr. Die gegenteilige Ansicht würde zu unhaltbaren Ergebnissen führen. Die den Höchstbetrag übersteigenden Aktien müßten, da sie ja stimmlos sind, eine besondere Aktiengattung bilden[25], aber nur für die Dauer der Beschränkung, da die Stimmkraft bei Zersplitterung des von ihr betroffenen Gesamtbesitzes wieder in voller Höhe auflebt.[26] Ein derartiges Er-

---

22. Vgl. Würdinger S. 54.
23. v. Godin in DGWR 1937, 361.
24. Brodmann § 252 Anm. 2 a.
25. Schlegelberger-Quassowski § 11 Anm. 4.
26. So mit Recht Lehmann-Ring § 252 Nr. 3; Makower § 252 Anm. III b 1.

gebnis ist nicht tragbar. Daß die Konstruktion keinen praktischen Wert hat, beweist die Unmöglichkeit, die in Betracht kommenden Aktien genau zu bestimmen.[27]

2. Auslegung des Wortes „Höchstbetrag". Zulässigkeit der Abstimmung nach Köpfen.

Können danach grundsätzliche Bedenken gegen die Zulässigkeit des Höchststimmrechts nicht erhoben werden, so ist sie doch im einzelnen, namentlich im Zusammenhang mit der Auslegung des Wortes „Höchstbetrag" in Zweifel gezogen worden.

Nicht zuzustimmen ist der Ansicht Frank-Fahles[28], der die Gleichsetzung von „Höchstbetrag" und „Höchststimmenzahl" bestreitet.[29] Er hält eine absolute Höchstgrenze für unzulässig und beruft sich auf Art. 640 Abs. II des Schweiz. Obligationsrechts, wo das Wort „Höchststimmenzahl" ausdrücklich im Gesetz gebraucht ist. Abgesehen davon, daß die Wortfassung des Schweiz. Obligationsrechts für die Auslegung des deutschen Aktienrechts nur wenig Anhaltspunkte geben kann, würde die Auffassung Frank-Fahles von dem Ausdruck „Höchstbetrag" auf ein abgestuftes Stimmrecht hinauslaufen[30], das aber im Gesetz deutlich vom Höchststimmrecht unterschieden worden ist. Sie soll ihm auch in erster Linie zum Beweis der Unzulässigkeit einer Kopfabstimmung durch Festsetzung des Höchstbetrages auf den einer Stimme entsprechenden Anteil dienen.

Die Frage der Zulässigkeit einer so weitgehenden Beschränkung ist sehr umstritten; die nach geltendem Recht dagegen erhobenen Einwendungen können jedoch nicht durchdringen. Es

---

27. Unklar und widerspruchsvoll ist die Ansicht von Ritter, § 114 Anm. 3, der behauptet, daß die Aktien mit „Wenigerstimmrechten" verschiedene Aktiengattungen bildeten, „aber wohl keine Aktiengattungen im Sinne des Gesetzes". Solche Aktiengattungen gibt es nicht. Abgesehen von dem Mangel einer Unterscheidung im Ausdruck bedeutet ihre Konstruktion eine unnötige Belastung, weil sie zu einem brauchbaren Ergebnis nicht führt.

28. S. 54.

29. Dagegen mit Recht Ritter § 114 Anm. 3.

30. a. a. O. S. 54. Nach seiner Ansicht gewährt eine bestimmte Anzahl Aktien bis zu einem Höchstbetrag eine bestimmte Anzahl Stimmen und bei der Erreichung des nächsten Höchstbetrages wieder dieselbe Stimmenzahl.

wird angeführt, daß die Abstimmung nach Köpfen im Widerspruch zu dem Wesen einer Kapitalvereinigung stünde[31] und in Verbindung mit der Bezeichnung „Höchstbetrag" die Unzulässigkeit einer völligen Aufhebung des § 114 Abs. I Satz 2 AktGes. (§ 252 Abs. I Satz 4 HGB) gefolgert werden müsse, wonach das Stimmrecht nach Aktiennennbeträgen zu bemessen ist[32]. Dieser Ansicht ist zuzugeben, daß die Abstimmung nach Köpfen mit dem Wesen der Aktiengesellschaft nicht zu vereinbaren und deshalb unbefriedigend ist, aber dann ist die Begrenzung auf zwei Stimmen nicht minder unbefriedigend, sie wird im Regelfalle auf dasselbe Ergebnis hinauslaufen.[33] Es hat darum den Anschein, daß die Beweisführung von einem feststehenden Ergebnis ausgegangen ist, um eine unbillig erscheinende Entscheidung zu vermeiden; denn das Gesetz gibt keinen Anhalt dafür, daß der Höchstbetrag nicht auch auf den einer Stimme entsprechenden Kapitalanteil festgesetzt werden könne.[34] Satz 3 in § 114 AktGes. ist eine Ausnahme von Satz 2, eine Mindestgrenze des Höchstbetrages ist aus diesen Vorschriften nicht ersichtlich und daher die Abstimmung nach Köpfen möglich.[35]

3. Der Aktiennennbetrag als untere Grenze des Höchstbetrages.

Das Ergebnis ist, wie oben festgestellt, unbefriedigend. Aber abgesehen davon, daß eine Abstimmung nach Köpfen schwerlich genehmigt werden wird, ist der rechtlichen Zulässigkeit des Höchststimmrechts in anderer Beziehung eine Grenze gesetzt, die in den meisten Fällen praktische Bedeutung erlangt. Der Höchstbetrag

---

31. Frank-Fahle S. 54; Danielcik § 114 Anm. 6.

32. Staub § 252 Anm. 12; Brand § 252 Anm. 4 f. aa; Makower § 252 Anm. III b 1; Ohlendorf S. 59.

33. Darauf weist Frank-Fahle S. 54 mit Recht hin.

34. Ritter § 114 Anm. 3.

35. Schlegelberger-Quassowski § 114 Anm. 5; Brodmann § 252 Anm. 2 a; Lehmann-Ring § 252 Nr. 3; Hueck S. 22/23; Horrwitz S. 217; Fischer, Aktienrecht S. 187; Teichmann-Köhler § 114 Anm. 2 d; Schmidt Erl. S. 60 Anm. 3; Ritter § 114 Anm. 3; Wieland S. 234, der jedoch hierzu einstimmigen Beschluß fordert. Unentschieden v. Godin-Wilhelmi § 114 Anm. II 4. Vgl. auch Entwurf 1883, Allg. Begr. § 13 S. 231 und Entw. I 1884, Begr. zu Art. 221 II, 190, die von dem „Element der Personenzahl" sprechen.

darf in keinem Falle unter dem Nennbetrag der ausgegebenen Aktien bleiben. Hat beispielsweise eine Gesellschaft Aktien über 1000 RM und 5000 RM ausgegeben, so ist die Festsetzung des Höchstbetrages auf 1000 RM nicht zulässig. Der klare Wortlaut des Gesetzes ergibt, daß die Beschränkung nur auf die mit mehreren Aktien beteiligten Mitglieder anwendbar ist. Die mit einer einzigen Aktie verbundene Stimmkraft kann durch das Höchststimmrecht nicht geschwächt werden, sie bemißt sich zwingend nach ihrem Nennbetrag.[36] Wenn danach den mit einer 5000 RM-Aktie beteiligten Aktionär die Beschränkung nicht treffen kann, so würde es eine Verletzung des Gleichbehandlungsprinzips bedeuten, wollte man sie auf einen anderen mit fünf Tausend-Mark-Aktien anwenden. Ein Fall, in dem eine solche Maßnahme sachlich gerechtfertigt erscheint, ist kaum denkbar.

Als Ergebnis ist festzustellen, daß die Zulässigkeit des Höchststimmrechts, vorbehaltlich ministerieller Genehmigung im Falle der Satzungsänderung, keinerlei Beschränkungen unterliegt, sofern der Höchstbetrag den Nennbetrag jeder der ausgegebenen Aktien überschreitet.

C. Einführung des Höchststimmrechts.

1. Durch Urstatut.

Die Beschränkung des Stimmrechts kann bei Gründung der Aktiengesellschaft durch das Urstatut vorgesehen werden. Eine ministerielle Genehmigung ist für diesen Fall nicht erforderlich. Das folgt aus dem unzweideutigen Wortlaut des § 13 der 3. DVO.[37] und ist weder ein Versehen des Gesetzgebers noch stellt es eine unbillige Differenzierung gleicher Tatbestände dar[38]. Die Begrenzung der Genehmigungspflicht für die Schaffung von Stimmrechtsbeschränkungen auf die Fälle der nachträglichen Satzungsänderung findet ihre innere Berechtigung in dem durch das Verbot verfolgten Zweck; denn es sollte ja nicht das Höchststimmrecht für sich allein

---

36. Lehmann-Ring § 252 Nr. 3; Makower § 252 Anm. III b 1; Ritter § 114 Anm. 3; Andreae S. 23.

37. v. Godin-Wilhelmi Anm. zu § 13 der 3. DVO; Ritter Anm. zu § 13 der 3. DVO. a. M. Schlegelberger-Quassowski Anm. zu § 13 der 3. DVO.

38. a. M. Ritter a. a. O.

der staatlichen Kontrolle unterworfen, sondern nur das Zusammentreffen mit bestehenden Mehrstimmrechten verhindert werden.[39] Da diese Möglichkeit hier nicht besteht, ist der Verzicht auf eine Genehmigungspflicht nur die logische Konsequenz.

2. Durch Satzungsänderung.

In Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung ist die Schaffung eines Höchststimmrechts auch im Wege späterer Satzungsänderung zulässig. Erforderlich ist hierzu ein Beschluß der Hauptversammlung, der den Mehrheitserfordernissen des § 146 AktGes. oder der Satzung genügt, soweit die letztere abweichende Bestimmungen getroffen hat[40]. Der Ansicht Meilickes[41], daß die Beschränkung des Stimmrechts auf ein Erwerbsverbot hinausläuft, ist nicht zuzustimmen. Es steht jedem Aktionär frei, einen den Höchstbetrag übersteigenden Aktienbesitz zu erwerben; ob er es tut, weil seine Stimmkraft nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag zunehmen kann, ist eine andere Frage. Bei Zugrundelegung der Ansicht Meilickes wäre dann die Zustimmung aller Aktionäre erforderlich, was er jedoch selbst nicht annimmt.

Das Vorhandensein eines den Höchstbetrag übersteigenden Aktienbesitzes steht weder der Einführung der Beschränkung noch seiner Anwendung auf diesem Besitz entgegen und zwar auch dann nicht, wenn es gegen den Willen des betroffenen Aktionärs geschieht. Es gilt der Satz, daß ein durch die Satzung begründetes Recht auch der Aufhebung durch die Satzung auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses unterliegt. Zwingendes Recht wird hierdurch nicht verletzt, es liegt weder ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip vor, noch ist das Stimmrecht in seinem Mindestumfang beeinträchtigt. Das Aktienrecht kennt ein Recht auf Erhaltung der einmal erworbenen Stimmkraft nicht. Die Behauptung Meilickes[42], es handele sich um eine Schaffung von Vorzugsstimmen, ist unzutreffend und kann die Ansicht, daß der betroffene Aktionär seine

---

39. Vgl. unten S. 88 ff.

40. KG in HRR 1931, 1242; Möhring-Schwartz S. 129; v. Godin in DGWR 1937, 362.

41. in JW 1937, 2431.

42. in JW 1937, 2431; ebenso Ritter § 114 Anm. 3; FZ vom 22. 8. 37. 2. Morgenblatt.

Zustimmung geben müsse, nicht begründen. Die Beschränkung der Stimmkraft durch das Höchststimmrecht schafft keine neue Gattung benachteiligter Aktien oder bevorrechtigt die übrigen vor den von der Beschränkung Betroffenen. Die entsprechende Anwendung der Ausführungen von RGZ 41, 99[43] ist daher ebenso wenig gerechtfertigt, wie die Verwendung der Ausführungen Brodmanns[44] zur Begründung seiner Ansicht[45]. Eine Satzungsänderung, die ein Höchststimmrecht vorsieht, unterliegt vielmehr — wenn man von der Genehmigungspflicht absieht — keinen Beschränkungen, die nicht auch für die Einführung durch das Urstatut gelten.[46]

3. Festsetzung des Höchstbetrages durch Hauptversammlungsbeschluß.

Die Festsetzung des Höchstbetrages muß in beiden Fällen durch die Satzung selbst erfolgen. Sie kann einem Gesellschaftsorgan, wie z. B. dem Aufsichtsrat, nicht übertragen werden. Dem steht der klare Wortlaut des Gesetzes in § 114 Abs. I Satz 3 AktGes. entgegen.[47]

D. Anwendung der Beschränkung auf die Abstimmungsteilnehmer.

Die Beschränkung trifft jeden Aktionär, der über einen den Höchstbetrag übersteigenden Aktienbesitz verfügt. Wann im einzelnen ein Aktienbesitz als einheitlich anzusehen und die Beschränkung im Stimmrecht auf ihn anzuwenden ist, kann jedoch zweifelhaft sein.

---

43. Das RG macht die über den Entzug von Vorzugsaktien hinausgehende Schmälerung des Stimmrechts, die nur die Vorzugs- und nicht die Stammaktionäre treffen sollte, von der Zustimmung der Betroffenen abhängig.

44. § 275 Anm. 3. Hier handelte es sich um die Schaffung von Vorrechten für einen Teil bisher gleichberechtigter Aktien.

45. So mit Recht Möhring-Schwartz S. 129.

46. v. Godin-Wilhelmi § 103 Anm. II 2; Schlegelberger-Quassowski § 114 Anm. 5; Gadow in Gruch. 66, 583; v. Godin in DGWR 1937, 362; a. M. Meilicke in JW 1937, 2431.

47. KG in HRR 1931, 1242; Teichmann-Köhler § 114 Anm. 2 d; Schmidt Erl. S. 64 Anm. 3; Baumbach § 114 Anm. 2 C (2. Aufl.), Anm. 2 E (3. Aufl.).

1. Einzelaktionär.

a) bei Legitimationsübertragung.

Beim Einzelaktionär muß die Einheit des Besitzes auch dann angenommen werden, wenn das Recht zur Teilnahme an der Abstimmung mittels schriftlicher Vollmacht (§ 114 Abs. III AktGes.) auf verschiedene Personen verteilt wird. Der Bevollmächtigte übt nur die Rechte seines Vollmachtgebers aus, sie sind darum auch die Grenze für die Befugnisse des Bevollmächtigten. — Diese Ansicht war im alten Recht unbestritten[48]. Sie gilt im Aktiengesetz umsomehr, da nach § 110 AktGes. der Bevollmächtigte nicht mehr wie im HGB im eigenen, sondern in fremdem Namen stimmt. Die Offenlegungspflicht der Besitzverhältnisse steht sogar unter Strafschutz (§ 300 Ziff. 4 AktGes.). Damit ist klar zum Ausdruck gebracht, daß das Gesetz in der unmittelbaren Stimmabgabe durch den Bevollmächtigten nur die mittelbare des Vollmachtgebers sieht.[49]

b) bei Konsortialverhältnissen.

Vielfach wird jedoch nicht die Ausübung des Stimmrechts allein übertragen, sondern das volle Eigentum an der Aktie. Die Übertragung erfolgt an abhängige Unternehmen, unter Übernahme einer Kursgarantie seitens der Gesellschaft oder ähnlichen Bedingungen, nach denen im Innenverhältnis der Veräußerer weiter Eigentümer der Aktie bleibt. Gleichzeitig verpflichtet sich der Erwerber, das Stimmrecht nach den Weisungen des Überlassenden auszuüben. So sagt v. Godin[50], ein Aufkäufer werde im Falle einer Stimmrechtsbeschränkung ein Konsortium mit seinen Banken unter Ausschluß des Miteigentums mit Kursgarantie und Abstimmungsvereinbarung bilden. Die Möglichkeit auf diesem Wege zu einer Umgehung des Höchststimmrechts zu gelangen, besteht nicht. Zunächst kann die Gültigkeit einer Abstimmungsvereinbarung unter derartigen Umständen bezweifelt werden. Grundsätzlich ist sie

48. Staub § 223 Anm. 18 und 19; Düringer-Hachenburg § 222 Vorb. Anm. 8; Brodmann § 223 Anm. 2 b und 2 c; RG in JW 1935, 3303.

49. Vgl. für das Aktienrecht Danielcik § 114 Anm. 14.

50. in DGWR 1937, 362.

zwar zulässig, sie beeinträchtigt nicht die freie Ausübung des Stimmrechts, da sie nur schuldrechtliche Bindungen erzeugt und eine der übernommenen Verpflichtungen zuwiderlaufende Ausübung ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Beschlusses bleibt[51]; es liegt aber nahe, die Vereinbarung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten als nichtig anzusehen, wenn sie nur auf die Umgehung einer Satzungsbestimmung abzielt.[52] Der Begriff der Sittenwidrigkeit ist jedoch zu dehnbar und unbestimmt, um im Wirtschaftsleben wirksam Verwendung zu finden.[53] Er trifft auch hier nicht den Kern. Entscheidend ist vielmehr bei der Frage der Zulässigkeit der Stimmrechtsausübung die Beurteilung des Eigentumsbegriffs, die nicht nur nach formalrechtlichen, sondern unter Berücksichtigung aller, also auch schuldrechtlicher Gesichtspunkte erfolgen muß. Diese Ansicht hat sich in Anbetracht des zunehmenden Mißbrauchs von Gesellschaftsformen[54] in letzter Zeit immer mehr herausgebildet und an Boden gewonnen[55]. Ihren unmittelbaren Ausdruck im Gesetz findet sie in § 51 AktGes., der die Vorschrift des § 226 HGB (in

---

51. Schlegelberger-Quassowski § 114 Anm. 29; v. Godin-Wilhelmi § 15 Anm. II 10; Staub § 252 Anm. 31 c; Brodmann § 252 4 b. RG in D.Rpfl. 1936, 359; RGZ 119, 388; RGZ 145, a. M.: Danielcik § 114 Anm. 14.

52. Zluhan S. 271 und 272; vgl. auch Lehmann-Ring § 252 Nr. 1; RGZ 69, 137.

53. Vgl. oben S. 71.

54. Vgl. RGZ 146, 390. Hier hatte das Vorstandsmitglied einer AG, das mit seinen Angehörigen über die Aktienmehrheit verfügte, zusammen mit diesen eine GmbH gegründet, in die die Aktien als Stammeinlagen eingebracht wurden. Das Vorstandsmitglied selbst war zugleich mit seinem Sohn Geschäftsführer der GmbH, an der er zu 60% beteiligt war und dessen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt wurden. Das RG erklärte die Stimmrechtausübung bei einem Entlastungsbeschluß in der Generalversammlung der AG für unzulässig, obgleich für die GmbH mangels Miteigentums der Gesellschafter formalrechtlich kein Stimmverbot bestehe, mit der Begründung, das Vorstandsmitglied entscheide in Wirklichkeit über die Ausübung des Stimmrechts und sei daher einem Aktionär gleichzustellen. „Es hieße, die Form über die Sache stellen, wollte man die Stimmrechtausübung zulassen."

55. Bericht Anwaltsverein S. 40/41; Düringer-Hachenburg Einl. I S. 19; Brodmann § 252 Anm. 1 C; a. M. Meilicke in JW 1937, 2431. Der meistgebrauchte Ausdruck „wirtschaftliches Eigentum" ist nicht in allen Fällen klar genug.

Fassung nach der VO über AktR. vom 19. 9. 1931) erweitert. Danach ruht das Stimmrecht für eigene und Vorratsaktien; die Beurteilung richtet sich vor allem auch nach den für das Innenverhältnis maßgebenden vertraglichen Beziehungen. In § 65 Abs. I Ziff. 2 AktGes. tritt derselbe Standpunkt zutage; die Gesellschaft kann eigene Aktien als Einkaufskommissionär erwerben, da sie dem Innenverhältnis nach dem Kommittenten gehören. Es würde dem Sinn und Zweck des Gesetzes widersprechen, wollte man ohne besonderen Grund eine Beurteilung nach anderen Gesichtspunkten vornehmen.

Meilicke[56] sieht in der Anknüpfung an diesen Eigentumsbegriff für eine Stimmrechtsbeschränkung die Schaffung von Mehrstimmrechten für die übrigen Aktien. Es ist zuzugeben, daß ihre Stimmkraft stärker ins Gewicht fallen kann, aber es entsteht weder eine direkte Bevorzugung, noch kann sie indirekt schon dann angenommen werden, wenn es sich infolge der vielfachen Möglichkeit, die äußeren Rechtsverhältnisse durch interne Vereinbarungen auf den Kopf zu stellen, als notwendig erweist, auch diese letzteren zu berücksichtigen, bevor man die Stimmrechtsausübung für zulässig erklärt. Daher müssen auch in dem von Godin angeführten Fall die beteiligten Banken nur als mittelbare Stellvertreter erscheinen, deren Machtbefugnisse nicht weiter als die des Aufkäufers gehen können. Er ist im Innenverhältnis — trotz formalrechtlicher Verschiedenheit — Eigentümer des gesamten Aktienbesitzes und darum trifft die Beschränkung den gesamten Besitz ebenso wie im Fall des Alleineigentums eines Einzelaktionärs.[57]

2. Konzernbesitz.

Die Anwendbarkeit der Beschränkung auf den Aktienbesitz eines Konzerns ergibt sich logisch aus dem vorher Gesagten.[58] Die hier vertretene Ansicht findet ihre Stütze in den §§ 15, 114 Abs. VI AktGes., aus denen hervorgeht, daß das Aktiengesetz den Konzern als wirtschaftliche Einheit ansieht und die Stimmrechtsausübung

---

56. in JW 1937, 2431.

57. Schlegelberger-Quassowski § 114 Anm. 2; RG in JW 1935, 3303 für gesetzliche Stimmverbote, denen hier Beschränkungen des Stimmrechts durch die Satzung gleichzusetzen sind.

der einen Konzerngesellschaft nicht zuläßt, wenn die andere ein Stimmverbot treffen würde. Für seinen Gesamtbesitz müssen ebenfalls die rechtlichen Beziehungen im Innenverhältnis mitberücksichtigt werden und ausschlaggebend demnach der Grad der Verflechtung sein[59]. Der Konzernbesitz ist dann als einheitlicher Besitz anzusehen, wenn die Unternehmen im Verhältnis von herrschender und abhängiger Gesellschaft stehen, das eine Unternehmen also unmittelbar oder mittelbar auf Grund von Beteiligungen über einen beherrschenden Einfluß auf das andere verfügt.

3. Banken.

Dagegen ist die Beschränkung nicht auf die Stimmabgabe im eigenen und im fremden Namen anwendbar.[60] Im neuen Aktiengesetz kommt durch die Offenlegungspflicht der Abstimmung in fremdem Namen (§§ 110, 300 Ziff. 4 AktGes.) noch deutlicher als bisher zum Ausdruck, daß die Stimmabgabe des Bevollmächtigten nur als mittelbare Handlung des Vollmachtgebers aufzufassen ist. Eine ausdrückliche Satzungsbestimmung, daß der Höchstbetrag die Ausübung des Stimmrechts im eigenen und im fremden Namen beschränke, scheitert an dem klaren Wortlaut des Gesetzes.[61]

Ist bei der Abstimmung die Beschränkung nicht eingehalten worden, so ist der Beschluß anfechtbar.[62]

E. Einhaltung der Beschränkung.

Das Höchststimmrecht war zur Zeit der Geltung des HGB von zweifelhaftem Wert, da sich den betreffenden Aktionären ver-

---

58. Möhring-Schwartz S. 129; a. M. Schlegelberger-Quassowski § 114 Anm. 5, die hier nach formell-rechtlichen Eigentumsverhältnissen entscheiden. Damit verlassen sie die im Aktiengesetz anerkannte und im übrigen auch von ihnen konsequent durchgeführte Betrachtungsweise nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ohne ersichtlichen Grund. Ebenso Meilicke in JW 1937, 2431.

59. Möhring-Schwartz S. 129; v. Godin in DGWR 1937, 364; ebenso bei Stimmverboten Schlegelberger-Quassowski § 114 Anm. 22; a. M. Meilicke in JW 1937, 2431.

60. Staub § 252 Anm. 12; Lehmann-Ring § 252 Nr. 3; v. Godin in DGWR 1937, 364; Möhring-Schwartz S. 129; Makower § 252 Anm. III b ersetzt den Ausdruck „Besitz" in § 114 Abs. I Satz 3 AktGes. (§ 252 Abs. I Satz 3 HGB) zutreffend durch „Anteilsberechtigung".

61. Godin in DGWR 1937, 364.

62. Horrwitz S. 217; Düringer-Hachenburg § 222, Vorb. Anm. 8.

schiedene Möglichkeiten zur Umgehung boten, namentlich durch Legitimationsübertragung. Ein so zustandegekommener Beschluß war zwar anfechtbar, aber der Verstoß ließ sich nur schwer nachweisen.

1. Anwendbarkeit von Strafvorschriften.

Das neue Aktiengesetz hat die Verwertbarkeit des Höchststimmrechts erheblich gesteigert. Nach § 110 AktGes. besteht für die Abstimmungsteilnehmer eine Offenlegungspflicht darüber, ob sie in eigenem oder in fremdem Namen abstimmen[63]; die Vorschrift steht unter dem Strafschutz des § 300 Ziff. 4 AktGes. und trägt dazu bei, die Kontrolle unter Berücksichtigung befreundeter Gruppen zu erleichtern. Wesentlicher noch ist die Androhung einer Strafe für das Überlassen von Aktien zur Ausübung des Stimmrechts, wenn die Stimmabgabe unzulässig ist. Darunter fallen neben Umgehungsversuchen von Stimmverboten auch die von Stimmrechtsbeschränkungen, wie sie das Höchststimmrecht vorsieht. § 114 Abs. VII ist in § 300 Ziff. 3 AktGes. ausdrücklich aufgeführt. „Bedingungen" im Sinne dieser Vorschrift sind alle Bestimmungen, die die Satzung unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 114 AktGes. in Bezug auf die Ausübung des Stimmrechts treffen kann.[64] Das gilt auch für das Höchststimmrecht, das damit vor dem hauptsächlichsten Fall seiner Umgehung, der Tarnung eines einheitlichen Besitzes durch Legitimationszession an mehrere Strohmänner, geschützt ist.[65]

Schwieriger ist es, einen wirksamen Schutz gegen Umgehungsversuche wie den oben angeführten Fall eines Konsortialvertrages unter Ausschluß des Miteigentums mit Kursgarantie und Abstimmungsvereinbarung zu finden. Sie sind zwar ebenfalls unzulässig und stellen einen Verstoß gegen die Satzung dar, die Anwendbarkeit des § 300 Ziff. 3 AktGes. scheitert jedoch an dem Erwerb zu

---

63. Den Namen ihres Vollmachtgebers brauchen sie nicht zu nennen (v. Godin-Wilhelmi § 110 Anm. 3; Schlegelberger-Quassowski § 110 Anm. 4).

64. Vgl. Schlegelberger-Quassowski § 114 Anm. 27.

65. Ritter § 300 Nr. 3; Möhring-Schwartz S. 128; Schmidt Erl. S. 61 Anm. 3 d; Danielcik § 114 Anm. 6 nimmt hier eine allgemeine Treupflicht des Aktionärs zur Offenbarung seines wirklichen Aktienbesitzes an.

vollem Eigentum, während der klare Wortlaut der Strafvorschrift von einer bloßen Überlassung zur Ausübung des Stimmrechts ausgeht, wenn der Überlassende mit den in Betracht kommenden Aktien selbst nicht stimmberechtigt wäre. Die Schering AG. z. B. hat deshalb in § 20 ihrer Satzung eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Beschränkung und bei Verweigerung dieser Erklärung den gänzlichen Ausschluß des Stimmrechts vorgesehen. In Verbindung mit der oben ausgeführten Unzulässigkeit derartiger Umgehungsversuche bietet sie den einzig wirksamen Schutz. Es soll damit nicht von dem Aktionärvertreter oder dem Legitimationsaktionär verlangt werden, sich über alle Zusammenhänge zu unterrichten, die die Ausübung des Stimmrechts durch ihn betreffen können, oder Verhältnisse zu offenbaren, wenn ihm Schweigepflicht auferlegt ist.[66] Er hat die Erklärung ebenso wie seine Stimme im Namen seines Auftraggebers oder Kunden abzugeben und wird zweckmäßig mit der Erteilung der Vollmacht die Ermächtigung zur Abgabe einer Erklärung dieses Inhalts verbinden.

2. Sicherung gegen Umgehung.

Es sind jedoch rechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit eines gänzlichen Ausschlusses des Stimmrechts erhoben und damit begründet worden, daß diese Fälle vom Gesetzgeber erschöpfend geregelt seien und daher für eine Satzungsbestimmung kein Raum bleibe; außerdem werde das Stimmrecht in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestumfang beeinträchtigt.[67] Diese Bedenken lassen sich nur aus dem Wege räumen, wenn die Satzungsbestimmung als Ordnungsvorschrift zu den Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechts nach § 114 Abs. VII AktGes. gerechnet werden kann. Nach der bisherigen Anwendung und Auslegung dieser Bestimmung wird man zu einer Ablehnung der ausdehnenden Anwendung kommen. Aber weder die bisherige Übung noch der Wortlaut des Gesetzes können hier einen Anhaltspunkt geben. Das letztere darum nicht, weil der Gesetzgeber einen solchen Fall nicht in seine Berechnungen eingeschlossen hatte, denn die Fragen um das bisher fast unbekannte Höchststimmrecht traten erst nach dem

66. Drewes in FZ vom 14. Okt. 1937.
67. Drewes in FZ v. 14. Okt. 1937.

neuen Gesetz in Erscheinung; der Gesetzgeber konnte also in diesem Punkt durch die Fassung des Gesetztextes keine Stellung nehmen. Das richtige Ergebnis muß aus dem Grundgedanken der Bestimmung gefunden werden. Danach ist die Satzungsbestimmung als zulässig anzusehen. Der Sinn der üblichen Vorschriften über Hinterlegung der Aktien, Einreichung eines Nummernverzeichnisses, Verschaffung einer Eintrittskarte u. ä., die der Gesetzgeber im Auge hatte, besteht darin, daß niemand das Stimmrecht unzulässigerweise überhaupt oder in einer ihm nicht zustehenden Höhe ausübt. Demselben Zweck dient einzig und allein die in Frage stehende Satzungsbestimmung. Nimmt man dazu, daß eine Umgehung des Höchststimmrechts sogar strafbar sein kann (§ 300 Ziff. 3 AktGes.), so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß eine Satzungsbestimmung, die nur die Einhaltung einer für zulässig erklärten und unter Strafschutz stehenden Beschränkung des Stimmrechts zum Ziel hat, keine unzulässige Beeinträchtigung des Stimmrechts darstellen kann.[68] Daraus ergibt sich aber notwendig eine Einschränkung durch den mit der Satzungsbestimmung verfolgten Zweck. Sie besteht in der Teilbarkeit der Erklärung für Vertreter mehrerer Aktionäre, vor allem für Banken. Ist beispielsweise eine Bank in der Lage, für den einen Kunden die geforderte Erklärung abzugeben, für den anderen nicht, so entfällt nur das Stimmrecht für die Aktien dieses Kunden. Die gegenteilige Annahme würde allerdings einen unzulässigen Entzug des Stimmrechts darstellen.

F. Bedeutung und Kritik des Höchststimmrechts.

Das Höchststimmrecht ist im Anschluß an seine erstmalige Verwendung im neuen Aktiengesetz bei der Schering AG. Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen. Die scharfe Kritik, die mit dem Hinweis auf das grundsätzliche Verbot von Mehrstimmrechten an seinem Weiterbestehen im neuen Gesetz geübt wurde, hat schon ein Jahr nach Inkrafttreten des Aktiengesetzes zur Einführung der ministeriellen Genehmigungspflicht für das Höchststimmrecht geführt. Die oft durch ihren polemischen Charakter beeinträchtigten

68. Möhring-Schwartz S. 129/30; Schmidt Erl. S. 61 Anm. 3 d; Baumbach S. 114 Anm. 2 C (2. Aufl.) Anm. 2 E (3. Aufl.).

Ausführungen haben aber bisher zu einer grundsätzlichen Klärung der Auswirkungen des Höchststimmrechts meist wenig beigetragen; sie soll im folgenden versucht werden.

1. Auswirkungen.

Zu den vorteilhaften Auswirkungen des Höchststimmrechts ist besonders der schon angeführte Schutz gegen Überfremdung zu rechnen. Die mit ihm meist verbundene Zersplitterung des Aktienbesitzes kann in solchen Fällen im Interesse des Unternehmens unbedingt erforderlich sein. Der Erwerb eines großen Aktienpostens ist dann erst nach längerer Zeit möglich und mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, abgesehen von der meist unvermeidlichen Einwirkung auf den Kurs der Aktie und den damit verbundenen finanziellen Opfern.

Im Regelfall wird danach das Höchststimmrecht schon vorbeugend den Erwerb eines den Höchstbetrag übersteigenden geschlossenen Aktienpostens verhindern können oder seine baldige Zersplitterung zur Folge haben. Hierin übertrifft die Wirkung des Höchststimmrechts noch die des Mehrstimmrechts, das zwar dem Zustandekommen schädlicher Mehrheitsbeschlüsse entgegenwirkt, aber keinen zu einer Auflösung des einmal erworbenen Gesamtbesitzes führenden Druck ausüben kann. Es ist im Gegenteil diesem Aktionär möglich, seine Stimmkraft durch den Erwerb weiterer Anteile noch zu steigern, während das Höchststimmrecht sie auf ein absolutes Höchstmaß begrenzt und damit eine zumindest stark fühlbare Einwirkung auf die Stimmenmehrheit verhindert. Der Zusammenschluß einer größeren Gruppe namentlich ausländischer Kapitalgeber zu Überfremdungszwecken unter Einhaltung des Höchstbetrages muß als sehr unwahrscheinlich bezeichnet werden. Er wird praktisch kaum vorkommen, weil jeder einzelne unabhängig und auf eigenes Risiko handeln muß und Vereinbarungen im Innenverhältnis, wenn sie auf das Gegenteil abzielen, die Anwendung der Beschränkung zur Folge haben. Auf die Offenbarung derartiger Vereinbarungen kann ein wirksamer Zwang ausgeübt werden.

Aber auch in anderer Hinsicht bietet die Verbreiterung der Basis des Unternehmens durch Verteilung auf eine größere Zahl von Aktionären Vorteile. Sie verhindert den Handel mit großen

Aktienpaketen und den allzu schnellen Wechsel von Mehrheiten[69], denen zwar die verstärkte Stellung der Verwaltung gegenübersteht, die aber trotzdem einen spekulativen und darum durchaus unerwünschten Charakter tragen. Außerdem wirkt das Höchststimmrecht auch der Bildung großer Konzerne durch Aufsaugen selbständiger kleiner Unternehmen entgegen; abgesehen von den Zusammenfassungen, die namentlich im Rahmen der gesteigerten Produktion notwendig werden, soll heute die „Einzelleistung möglichst zahlreicher Wirtschaftseinheiten"[70] in den Vordergrund treten.[71] Darüber hinaus zeigt das Höchststimmrecht allgemein die Tendenz, das Interesse aller Aktionäre an dem Unternehmen zu fördern, indem es einen Schutz gegen das Überstimmen durch einen übermächtigen Großaktionär zu verhindern sucht. Daß die Betonung des „Elements der Personenzahl" grundsätzlich dem Gedanken des Führerprinzips nicht widerspricht, ist unbestritten.

Den Vorteilen steht die Ausnahmestellung gegenüber, die das Höchststimmrecht wegen seines Abweichens von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Kapitalbeteiligung und Stimmrecht einnimmt. Es weicht von dem Wesen der Aktiengesellschaft als Kapitalgesellschaft um so weiter ab, je niedriger die Festsetzung des Höchstbetrages erfolgt. Das widerspricht aber dem Grundsatz, daß jeder, der sein Kapital zur Verfügung stellt, nach Maßgabe des Betrages auch ein Mitbestimmungsrecht zu beanspruchen hat.[72] Die Gefahr einer unerwünscht niedrigen Festsetzung bleibt — zwar vermindert — auch dann bestehen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sie gar nicht im Interesse der Gesellschaft liegen kann. Sie setzt dem durch größere Kapitalbeteiligung zum Ausdruck kommenden Interesse eines Aktionärs, das meist wertvoller als das vieler kleiner Aktionäre ist, eine Grenze und erschwert außerdem die Kapitalbeschaffung, vor allem, wenn es sich um die Sanierung des Unternehmens handelt. Daneben trifft die Beschränkung in fast keinem aller Fälle den ohnehin großen Einfluß der Banken, während sie den der übrigen Einzelaktionäre weiter zurückdrängt. Wie

69. Vgl. Kisskalt in NS-Handb. S. 1150.
70. Schacht in Z.Akt.D.R. 1936, 37.
71. Möhring-Schwartz S. 131 f.
72. Amtl. Begr. S. 159.

das Verbot des Depotstimmrechts und die erweiterten Bestimmungen über die Legitimationsübertragung beweisen, liegt das nicht im Sinne des Gesetzgebers.

2. Vergleich von Höchst- und Mehrstimmrecht.

Hier besteht die Gefahr mit Unterstützung der Banken wieder zu einer absoluten Herrschaft der Verwaltung zu kommen[73], die das Aktiengesetz endgültig brechen wollte, wenn sie auch an einer verantwortungsbewußten Ausübung des Stimmrechts scheitern muß. Es ist nicht zutreffend, darum das Höchststimmrecht als „Verwaltungsmehrstimmrecht" zu bezeichnen. Das Höchststimmrecht kann zwar andere, unter Umständen sogar ähnliche unerwünschte Folgen haben wie das Mehrstimmrecht[74], aber eine Gleichsetzung ist in vieler Hinsicht verfehlt. Die Methode der Stimmrechtsbeschränkung wirkt im Gegensatz zu der der Stimmrechtshäufung beim Mehrstimmrecht rein negativ, sie trägt ausgesprochen defensiven Charakter. Daneben sind die Anwendungsfälle unabhängig vom Willen der Verwaltung und meist selten. Selbst das Zusammengehen mit den Vertretern der Banken erweitert notwendig den Kreis der Beteiligten und bringt dadurch einen größeren Schutz vor Machtmißbräuchen mit sich als das Mehrstimmrecht aufzuweisen hat. Demgegenüber bietet auch das Höchststimmrecht den erwünschten Schutz vor Überfremdung und wirkt sich darüber hinaus in stärkerem Maße als das Mehrstimmrecht vorteilhaft durch Verhinderung des Pakethandels und Erhaltung der Selbständigkeit kleinerer Unternehmen aus.

Besonders ins Gewicht fallen muß die Tatsache, daß das Höchststimmrecht im Gegensatz zum Mehrstimmrecht nicht nur die schädliche Auswirkung unerwünschter Erscheinungen verhindert, sondern diese selbst wieder zurücktreten läßt. Das hat mit Wahrscheinlichkeit auch die Aufhebung der Beschränkung zur Folge, da das Höchststimmrecht keine Machtstellung schafft, die zu erhalten und zu mißbrauchen ein Anreiz bestehen könnte.

Im ganzen gesehen weisen das Höchst- und das Mehrstimmrecht sowohl rechtlich als auch in ihren Auswirkungen entschei-

---

73. Vgl. Cosack S. 92; Hueck S. 23.
74. Herbig in SozPrax. 1939, 168.

dende Verschiedenheiten auf, die geeignet wären, eine verschiedene Behandlung im Gesetz herbeizuführen. Die mit dem Höchststimmrecht verbundenen Nachteile und die Gefahr seiner mißbräuchlichen Anwendung sind weit geringer als beim Mehrstimmrecht. Es wäre daher unrichtig, die Auswirkungen des Höchststimmrechts mit denen des Mehrstimmrechts gleichsetzen und damit allein die in § 13 der 3. DVO zum AktGes. ausgesprochene Genehmigungspflicht begründen zu wollen. Der Grund kann nur in der Möglichkeit liegen, mit Hilfe des Höchststimmrechts eine Machtstellung zu schaffen und sie zu mißbrauchen. Beim Höchststimmrecht allein ist sie gering; wenn auch die angeführten Nachteile mitgesprochen haben werden, so ist durch die Maßnahmen der 3. DVO zum AktGes. nicht ein Urteil über das Höchststimmrecht für sich ausgesprochen worden, das dem über das Mehrstimmrecht (§ 12 AktGes.) gleichkommt. Ausschlaggebend war vielmehr, wie noch auszuführen ist, das Zusammentreffen beider Sonderregelungen des Stimmrechts[75].

75. Vgl. Herbig in SozPrax. 1939, 168 und in DJ 1939/122.

IV. HAUPTTEIL

Grenzen der Auswirkung von Mehrstimmrecht und Höchststimmrecht.

Der Widerspruch, in dem Höchststimmrecht und Mehrstimmrecht zu dem Wesen der Aktiengesellschaft als Kapitalgesellschaft stehen, bringt es mit sich, daß ihrer Auswirkung Schranken gesetzt sind, die eine Begrenzung auf die besonderen Zwecke gewährleisten sollen, denen sie zu dienen bestimmt sind. Sie ergeben sich in verschiedener Hinsicht aus dem Gesetz und seiner Auslegung.

A. Getrennte Abstimmung der Aktiengattungen.

Im alten Recht war das Bestehen einer Gattungsverschiedenheit durch das Gesetz zwingende Voraussetzung für die Verleihung eines höheren Stimmrechts; die Bestimmung diente dem Schutz der Stammaktionäre in besonders wichtigen Fällen durch die Vorschrift gesonderter Abstimmung der Aktiengattungen. Das Aktiengesetz hat diese Vorschriften beibehalten[1]. Mit Rücksicht auf die Absicht des Gesetzgebers, den Einfluß der Mehrstimmrechte nach Möglichkeit zurückzudrängen, sollte deshalb die Annahme gerechtfertigt sein, daß kein Anlaß besteht, von dieser Regelung abzugehen. Trotzdem finden sich in dem bisher zum Aktiengesetz erschienenen Schrifttum widersprechende Ansichten zu dieser Frage, die geeignet sind, den mit der gesonderten Abstimmung verbundenen Schutz der Stammaktionäre hinfällig zu machen.[2] Das würde der Fall sein, wenn man an der im alten Recht vorherrschenden Ansicht festhalten wollte, daß eine Verschiedenheit im Stimmrecht nicht schon eine Gattungsverschiedenheit begründe[3], aber die Verleihung eines höheren Stimmrechts an

1. Vgl. §§ 146, 149. 160, 169. 175, 182 AktGes.
2. Vgl. aber v. Godin-Wilhelmi § 12 Anm. 6 und 7.
3. Staub § 252 Anm. 11; Düringer-Hachenburg S. 185 Anm. 11; Ring-Schachian S. 456; Hueck S. 32 ff.; Planitz S. 35; Geiler in JW 1921, 303; Kurz S. 32; Liebmann in HansRZ 1920, 236; a. M. Horrwitz S. 217.

sonst gleichberechtigte Aktien in Abweichung von § 252 Abs. 1 Satz 4 HGB zuließe[4]. Der Erfolg würde die Rückkehr zu der mit Recht am meisten angefeindeten Mehrstimmrechtsstammaktie sein.

Aus dem Gesetz selbst lassen sich keine Schlüsse für die richtige Beurteilung ziehen, da Mehrstimmrechte grundsätzlich unzulässig sind und daher im Zusammenhang mit Gattungsverschiedenheiten keine Erwähnung gefunden haben. Die allgemein gehaltene Fassung des § 12 AktGes. berechtigt zu der Annahme, daß der Gesetzgeber eine souveräne Ausgestaltung im Einzelfall ermöglichen wollte. Das darf aber nicht dazu führen, schon im alten Recht bestehende Grenzen der Auswirkung des Mehrstimmrechts wieder aufheben zu können. An der im HGB geltenden Regelung ist daher festzuhalten. Es besteht kein Anlaß von ihr abzugehen, sondern im Gegenteil die Notwendigkeit, sie beizubehalten. Eine Verschiedenheit im Stimmrecht sollte für sich allein auch im Aktiengesetz keine besondere Aktiengattung begründen können[5] und die Verleihung eines höheren Stimmrechts nach wie vor von dem Bestehen einer Gattungsverschiedenheit im Sinne der Vorschriften des HGB abhängig sein.[6] Wird jedoch die Ansicht vertreten, daß eine solche Gattungsverschiedenheit nicht Voraussetzung für die Beilegung eines höheren Stimmrechts ist, so führt die Annahme, daß sie hierdurch begründet wird, zu dem gleichen richtigen Ergebnis[7]. Doch sollte die erstere im HGB bewährte

---

4. Schlegelberger-Quassowski § 11 Anm. 4 und § 12 Anm. 5; ebenso Teichmann-Köhler § 11 Anm. 2 d, wenn er ausführt: „Die Beilegung eines höheren Stimmrechts kann jedenfalls jetzt keine besondere Aktiengattung begründen."

5. Schegelberger-Quassowski § 11 Anm. 4; Teichmann-Köhler § 11 Anm. 2 d; ebenso anscheinend Möhring-Schwartz S. 31, die von der stimmrechtlosen Aktie sagen: „Sie wird als Aktiengattung bezeichnet, weil das Stimmrecht völlig ausgeschlossen, nicht etwa nur verschieden gegenüber den Stammaktien gestaltet wird". a. M. v. Godin-Wilhelmi § 11 Anm. 2 und § 12 Anm. 6; Schmidt Anm. 56 S. 149; Esser S. 8 f.; Ritter § 11 Anm. 4 c. Baumbach (3. Aufl.) § 11 Anm. 1 A.

6. a. M. Schlegelberger-Quassowski § 12 Anm. 5; Teichmann-Köhler § 11 Anm. 2 d; v. Godin-Wilhelmi § 11 Anm. 2 und § 12 Anm. 6; Schmidt Anm. 56 S. 149.

7. v. Godin-Wilhelmi § 13 Anm. 6; Schmidt Anm. 56 S. 149; Baumbach (3. Aufl.) § 11 Anm. 1 A. a. M. Teichmann-Köhler § 11 Anm. 2 d; Schlegelberger-Quassowski § 11 Anm. 2.

Regelung den Vorzug verdienen, zumal es sich in den meisten Fällen als zweckmäßig erweisen wird, die Mehrstimmrechtsaktien in vermögensrechtlicher Hinsicht von den anderen Aktien verschieden zu gestalten. In Sanierungsfällen — soweit es hier überhaupt zugelassen ist — würde die Einräumung einer Vorzugsdividende und einer bevorzugten höheren Liquidationsquote einen weiteren und noch wesentlicheren Ausgleich für das mit der Zuzahlung gebrachte finanzielle Opfer bieten, als es durch ein erhöhtes Stimmrecht geschieht. Sind dagegen die Aktien nur des Stimmrechts wegen zum Schutz vor drohender Überfremdung ausgegeben worden, so erscheint eine Schlechterstellung in vermögensrechtlicher Hinsicht gerechtfertigt, um die übrigen Aktionäre für den geschmälerten Wert ihres Stimmrechts zu entschädigen. Die Befürchtung Essers[8], daß schon beim Fehlen vermögensrechtlicher Vorzüge das für die Abwehr der Überfremdung erforderliche Kapital möglicherweise nicht aufgebracht würde und deshalb außer dem erhöhten Stimmrecht ein weiterer Anreiz vorhanden sein müßte, ist regelmäßig unbegründet. Der Kapitalbetrag fällt kaum ins Gewicht und die Möglichkeit, einen beherrschenden Einfluß auf ein Unternehmen auszuüben, ist erfahrungsgemäß Anreiz genug, um auch sonstige Nachteile in Kauf zu nehmen. Dem Gedanken einer gerechten Lösung, der letzten Endes den Ausschlag geben sollte, kommt die hier vertretene Ansicht, an der Regelung des HGB festzuhalten, jedenfalls näher.

B. Berechnung der Kapitalmehrheit.

Eine weitere Schranke setzt das Aktiengesetz den Sonderregelungen des Stimmrechts dadurch, daß es für besonders wichtige Beschlüsse eine — meist qualifizierte — Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals zwingend vorschreibt.[9] Stimmenmehrheit ist daneben ebenfalls erforderlich.[10]

Daß das Gesetz sich bei gewöhnlichen Satzungsänderungen im Falle einer entsprechenden Satzungsbestimmung mit ihr be-

8. a. a. O. S. 7.

9. Vgl. §§ 45 Abs. IV; 146 Abs. I, 149 Abs. I, 153 Abs. III, 160 Abs. I, 169 Abs. II, 174 Abs. I und III, 175 Abs. I, 182 Abs. II, 203 Abs. I Ziff. 2; 215 Abs. I; 234 Abs. II, 247 Abs. I, 243—256, 257 Abs. I, 263 Abs. II AktGes.

10. Schlegelberger-Quassowski § 146 Anm. 3; v. Godin-Wilhelmi § 113 Anm. 4 II.

gnügen sollte, ist nicht anzunehmen[11]. Die Wortfassung des § 146 AktGes.[12] gibt dafür keinen Anhaltspunkt. Aus der Wortfolge ergibt sich, daß die „andere" Mehrheit nur mit Beziehung auf das Wort „Kapitalmehrheit" verstanden werden kann. Zulässig ist eine quantitative Abweichung durch die Satzung, z. B. einfache Kapitalmehrheit, nicht zugleich eine qualitative wie etwa die Beschränkung der Mehrheitserfordernisse auf eine Stimmenmehrheit. Eine Gegenüberstellung der „anderen" Mehrheit zur „Kapitalmehrheit" im nächsten Halbsatz ist nicht erkennbar. Das Erfordernis der Kapitalmehrheit muß auch in diesem Fall als zwingend angesehen werden, so daß für eine so weitgehende Abweichung durch die Satzung kein Raum mehr bleibt.

1. Mehrstimmrecht.

Diesen Bestimmungen liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, den Einfluß der Mehrstimmrechtsaktien nicht ausschlaggebend zur Geltung kommen zu lassen.[13] Die Grundlage bildete die bekannte Entscheidung des Reichsgerichts, daß Mehrstimmrechte bei Berechnung der Kapitalmehrheit nicht entsprechend höher zu bewerten sind.[14] Zwar wurde namentlich im Anschluß an diese Entscheidung überwiegend dieselbe Ansicht auch für das HGB vertreten[15], aber das Erfordernis der Kapitalmehrheit war hier

---

11. Amtl. Begr. S. 195; Schlegelberger-Quassowski § 146 Anm. 5; Ritter § 146 Anm. 2 und 2 a; Baumbach (2. Aufl.) § 146 Anm. 2, der den Text zu Unrecht als „zweideutig" bezeichnet; in der 3. Aufl. ist diese Bemerkung gestrichen; v. Godin in DGWR 1937, 363. a. M.: v. Godin-Wilhelmi § 146 Anm. 2; Teichmann-Köhler § 146 Anm. 1; Schmidt Anm. 16 S. 85.

12. § 146 Abs. I Satz 2 AktGes.: „Die Satzung kann diese Mehrheit (drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals) durch eine andere, für eine Änderung des Gegenstandes des Unternehmens jedoch nur durch eine größere Kapitalmehrheit ersetzen".

13. Amtl. Begr. S. 194.

14. RGZ 125, 356 ff. (360).

15. Brodmann § 275 Anm. 1 b; Horrwitz S. 404 ff.; Hueck Vorzugsaktien S. 57 ff. und in JW 1930, 2646; Friedländer S. 251 II 2 a Anm. 4; RGZ 20, 140; vgl. auch Allg. Begr. S. 219 ff., wo schon die Verschiedenheit von Kapital- und Stimmenmehrheit betont wird. Zu beachten ist hier jedoch ebenso wie bei RGZ 20, 140 die bis zur Novelle von 1900 bestehende ältere Fassung („in der Hauptversammlung vertreten" gegenüber der neueren „bei der Beschlußfassung vertreten").

nachgiebiges Recht, und die Satzungen sahen in vielen Fällen eine abweichende Regelung vor. Aus dem Umstand, daß Mehrstimmrechte in erster Linie der Abwehr der Überfremdungsgefahr dienen sollen, ergab sich für den Gesetzgeber die Notwendigkeit, ihren maßgebenden Einfluß da auszuschalten, wo sie die Kapitalinteressen der übrigen Aktionäre entscheidend schädigen konnten. Dazu kam, daß bei Maßnahmen finanzieller Art wie in diesen Fällen die Gefahr der Überfremdung nur eine untergeordnete Rolle spielte.[16] Die Kapitalmehrheit ist daher zwingend vorgeschrieben, wenn es sich um grundlegende Veränderungen im Betrieb, nicht um rein organisatorische Maßnahmen handelt, wo ein Übergewicht der Mehrstimmrechtsaktien zum Zweck der reibungslosen Fortführung der regulären Verwaltungsführung erforderlich sein kann. Aber gerade in den Fällen einschneidender Satzungsänderungen und der Kapitalerhöhung und -herabsetzung tritt ebenso wie bei Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung das Kapitalrisiko am stärksten zutage, und daher muß auch der wirklichen Kapitalmehrheit die Entscheidung darüber vorbehalten bleiben.[17] Nach der neuen Regelung des Aktiengesetzes bleibt den Aktien mit erhöhtem Stimmrecht wegen des gleichzeitigen Erfordernisses der Stimmenmehrheit in den angeführten Fällen nur noch eine Sperrwirkung; um einen solchen Beschluß durchsetzen zu können, ist die Mitwirkung der Stammaktien erforderlich, da das erhöhte Stimmrecht bei Berechnung der Kapitalmehrheit fortfällt.[18]

Eine Satzungsbestimmung, die eine dem höheren Stimmrecht entsprechende Bewertung der Vorzugsaktien bei der Berechnung der Kapitalmehrheit vorschreibt, ist unzulässig[19]. Sie würde auf die Umgehung eines zwingenden Rechtssatzes hinauslaufen, weil sie seine Wirkung aufheben und seinen Zweck vereiteln würde.

2. Höchststimmrecht.

Wesentlich umstrittener ist die Frage, ob im Falle eines Höchststimmrechts der den Höchstbetrag übersteigende Aktienbesitz als „bei der Beschlußfassung vertreten" gilt oder nicht. Die

16. Amtl. Begr. S. 195.
17. Ebenso Hueck in JW 1930, 2647 f.
18. So übereinstimmend die zum Aktiengesetz erschienene Literatur.
19. Zweifelnd v. Godin-Wilhelmi § 113 Abs. II 5; vgl. aber v. Godin in DGWR 1937, 364 für das Höchststimmrecht.

ältere Rechtsprechung des Reichsgerichts[20] kann wegen des veränderten Gesetzestextes („in der Generalversammlung vertreten") für die Auslegung nicht mehr entscheidend in Betracht kommen. Die zum HGB[21] wie auch zum Aktienrecht[22] erschienene Literatur hat die Frage — soweit sie sich überhaupt mit ihr befaßt hat — überwiegend verneint. Die Begründung, daß bei der Beschlußfassung nur solche Aktien vertreten sein können, für die das Stimmrecht auch wirklich ausgeübt wird, schlägt nicht durch.

Es ist zwar richtig, daß diejenigen Aktien, für die das Stimmrecht nicht ausgeübt wird oder nicht ausgeübt werden kann, bei der Beschlußfassung als nicht vorhanden gelten können. Das würde für die stimmrechtslosen Vorzugsaktien zutreffen[23]. Die gegenteilige Ansicht von Danielcik[24] ist nicht haltbar. Sie würde dazu führen, daß diese Aktien bei Ausgabe bis zur zulässigen Höhe von einem Drittel des Gesamtkapitals schon durch ihre Anwesenheit in fast allen Fällen eine Sperrwirkung haben würden[25] oder die Aktionäre zum Zeichen ihres Einverständnisses den Raum verlassen müßten, was auf ein Mitstimmen hinauslaufen würde.

Beim Höchststimmrecht ist die Rechtslage jedoch anders. Es ist schon ausgeführt worden, daß die Beschränkung des Stimmrechts nicht einzelne Aktien stimmlos macht.[26] Stimmrechtlose Stammaktien kennt das Aktiengesetz nicht. Der Aktienbesitz als Ganzes ergibt eine bestimmte Anzahl von Stimmen und auf die

---

20. RGZ 20, 146 berücksichtigt auch die Aktien, die eine Verstärkung des Stimmrechts nicht mehr gewähren.

21. Staub § 251 Anm. 4; Brodmann § 251 Anm. 20 und § 278 Anm. 1 b; Goldschmit § 275 Anm. 1. a. M. Lehmann-Ring § 275 Nr. 1; Brand § 275 Anm. 2 c.

22. Schlegelberger-Quassowski (2. Aufl.) § 113 Anm. II 2; Ritter § 113 Anm. 3 a; Schmidt Anm. 3 b S. 60/61 und Anm. 1 b S. 84, der ebenso wie Brodmann a. a. O. der Satzung die Möglichkeit einräumt, das Gegenteil ausdrücklich zu bestimmen. a. M. Schlegelberger-Quassowski (3. Aufl.) § 113 Anm. 5; Möhring-Schwartz S. 130/131; v. Godin in DGWR 1937, 362 ff.; Berger in JW 1938, 1444.

23. Schlegelberger-Quassowski (2. Aufl.) § 113 Anm. II 2; v. Godin-Wilhelmi § 113 Anm. 5; Baumbach (2. Aufl.) § 116 Anm. 1, (3. Aufl.) Anm. 1.

24. Danielcik § 116 Anm. 4; ebenso Baumbach (1. Aufl.) § 116 Anm. 1.

25. Schmidt Anm. 68 S. 166.

26. Vgl. S. 43 f.

einzelne Aktie umgerechnet einen Bruchteil davon. Dann ist nicht einzusehen, warum der diese Stimmenzahl ausmachende Betrag nicht bei der Beschlußfassung vertreten sein wollte; die Behauptung einer auf das Gegenteil abzielenden Tendenz der Beschränkung kann jedenfalls nicht als ausreichender Beweis anerkannt werden.[27]

Wesentlicher noch sind in diesem Zusammenhang grundsätzliche Erwägungen. Sie bieten gerade für das neue Aktienrecht mehr Anhaltspunkte als die Auslegung des Gesetzes, das eine ausdrückliche Stellungnahme nicht enthält. Die im wesentlichen fast unveränderte Wiedergabe des § 252 Abs. I Satz 3 HGB in § 114 Abs. I Satz 3 AktGes. sowie die nachträgliche Einführung der Genehmigungspflicht für das Höchststimmrecht lassen darauf schließen, daß der Gesetzgeber sich anfangs über die erhöhte Bedeutung dieser Fragen noch nicht im klaren gewesen ist.

Eine sichere Grundlage für die Entscheidung bieten die Gesichtspunkte, die dazu geführt haben, in einer Reihe von Fällen zwingend eine Kapitalmehrheit vorzuschreiben. Der Gesetzgeber wollte damit das durch die weite Verbreitung des Mehrstimmrechts vollkommen durchlöcherte kapitalistische Prinzip da wieder aufrichten, wo es ihm gerechtfertigt erschien, weil es sich um finanzielle Maßnahmen oder grundlegende Veränderungen im Betrieb handelte, bei denen das Kapitalrisiko im Vordergrund stand. Die Berechtigung der Absicht ist allgemein anerkannt worden, aber ihr wirklicher Wert liegt einzig und allein in der konsequenten und lückenlosen Durchführung. Der nach dem Aktiengesetz in den angeführten Fällen berechtigte Schutz des Kapitalinteresses der Aktionäre wäre illusorisch, wenn man annehmen wollte, daß die wirkliche Kapitalmehrheit mit Hilfe eines niedrig festgesetzten Höchstbetrages in allen Fällen ausgeschaltet werden könnte. Wird beispielsweise bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von 10 Mill. der Höchstbetrag auf 0,6 Mill. (= 6%)[28] festgesetzt, so

---

27. Vgl. Brodmann § 275 Anm. 1 b; dagegen mit Recht v. Godin in DGWR 1937, 363; Brodmann kommt jedoch, wenn, wie im Aktienrecht, Kapital- und Stimmenmehrheit gefordert werden, ebenfalls zu der hier vertretenen Ansicht. Für ihn handelt es sich um die überholte Frage der Auslegung des § 275 HGB.

28. Die Schering AG hat bei einem Grundkapital von 48 Mill. den Höchstbetrag auf 3 Mill. = 6¼ % des Grundkapitals festgesetzt. Dies Beispiel ist also keineswegs nur theoretisch.

wäre es bei Zugrundelegung der gegenteiligen Ansicht möglich, daß drei mit je nom. 0,6 Mill. RM beteiligte Aktionäre gegenüber einem mit nom. 8,2 Mill. Aktien erschienenen Großaktionär die ¾-Kapitalmehrheit erreichten. Das würde der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufen, der verhindern wollte, daß in den besonders wichtig erscheinenden Fällen Beschlüsse mit einer Kapitalminderheit gefaßt werden können, für die eine qualifizierte Kapitalmehrheit zwingend vorgeschrieben ist.

Die Kapitalmehrheit fällt demnach auch beim Höchststimmrecht nicht mit der Stimmenmehrheit zusammen, denn ihre Gleichsetzung bietet die Möglichkeit, der Minderheit zu einer absoluten Herrschaft in der Aktiengesellschaft zu verhelfen, die das Aktiengesetz endgültig brechen wollte. Erst in diesem Fall kann das Höchststimmrecht ähnlich dem Mehrstimmrecht zu einer gefährlichen Waffe werden. Es mag im Einzelfall berechtigt sein, den überragenden Einfluß eines Großaktionärs im Interesse des Unternehmens oder der übrigen Aktionäre zurückzudrängen, aber es würde dem Sinn der gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, wollte man einer vielleicht sehr geringen Minderheit die Entscheidung über seine berechtigten Kapitalinteressen überlassen.

Eine Satzungsbestimmung, die eine abweichende Berechnung der Kapitalmehrheit vorsieht, ist ebensowenig wie beim Mehrstimmrecht zuzulassen. Sie würde die Vorschrift zwingender Kapitalmehrheit vollkommen entwerten.[29]

C. Zusammentreffen von Höchst- und Mehrstimmrechte.

Eine weitere Einschränkung für die Auswirkung von Höchst- und Mehrstimmrechten muß für ihr Zusammentreffen gemacht werden. Die gesetzliche Grundlage dafür ist die in § 13 der 3. DVO zum Aktiengesetz vorgeschriebene ministerielle Genehmigung für das Höchststimmrecht, die in der bisher zulässigen Häufung ihren Hauptgrund findet.[30]

Das Höchststimmrecht wirkt in derartigen Fällen mittelbar in derselben Richtung wie das Mehrstimmrecht, indem es das Stimmenverhältnis der Vorzugsaktien zu den Stammaktien durch

29. v. Godin in DGWR 1937, 364.
30. Herbig in SozPrax. 1939, 168.

jeden Fall seiner Anwendung auf die Stammaktien notwendig zugunsten der Vorzugsaktien verschiebt. Ist einer Gesellschaft beispielsweise die Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien genehmigt worden, die die gleiche Stimmenzahl wie die sämtlicher Stammaktien aufweisen, mit dem Ziel, ein Zusammengehen beider Aktiengattungen erforderlich zu machen, und verfügt nur ein einziger Stammaktionär über einen den Höchstbetrag geringfügig überschreitenden Aktienbesitz, so würde der mit der Verhältnismäßigkeit der Stimmenzahl beider Aktiengattungen verfolgte Zweck nicht erreicht werden. Die Mehrstimmrechtsaktien würden allein über die absolute Mehrheit verfügen. Veräußern die betroffenen Stammaktionäre ihre den Höchstbetrag überschreitenden Anteile, so ist eine Zersplitterung des Aktienbesitzes die Folge, die in fast allen Fällen die sichere Gewähr bietet, daß nicht alle Stammaktionäre vertreten sind und auf diese Weise die Macht der Mehrstimmrechte verstärkt werden. Dazu kommt, daß gerade da, wo Mehrstimmrechte bestehen geblieben oder neu genehmigt sind, bei Einführung eines Höchststimmrechts die Gefahr besteht, den Höchstbetrag ohne Rücksicht auf das Gesellschaftsinteresse sehr niedrig festzusetzen. Je niedriger der Höchstbetrag ist, desto wahrscheinlicher muß es sein, daß die Mehrstimmrechte einen überragenden Einfluß ausüben. Die mit dem Höchststimmrecht verbundenen vorteilhaften Auswirkungen treten zurück, da es sich nur darum handelt, eine weitere Verstärkung für das Mehrstimmrecht zu finden.

Im alten Recht waren derartige Fälle äußerst selten[31], da eine entsprechende Erhöhung des mehrfachen Stimmrechts der Vorzugsaktien ein weit bequemeres Mittel war. Mit dem Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes gewann diese Möglichkeit in Anbetracht der grundsätzlichen Unzulässigkeit der Mehrstimmrechte an Bedeutung. Die Verwaltungen der Aktiengesellschaften machten nunmehr von ihr Gebrauch, als sie sich nach einem Einsatz für die bedrohte Höhe ihrer bisherigen Mehrstimmrechte umsahen. Diese Fälle waren für den Gesetzgeber nicht tragbar. Mit Rücksicht auf die lange Dauer der Kontrolle bestehengebliebener Mehrstimmrechte konnten bei den unkontrollierten die Mißstände in der Zwischenzeit weiter zu-

31. Als einziger weist Frank-Fahle (S. 27) auf diese Möglichkeit hin. Als Beispiel führt er die Satzung der Chem. Produktenfabrik Pommerensdorf an. (a. a. O. Anm. 4.)

nehmen. Bei den kontrollierten oder neu genehmigten würde die weitere unbeschränkte Zulässigkeit des Höchststimmrechts den Wert der staatlichen Einflußnahme vermindert, wenn nicht ganz hinfällig gemacht haben, da die Genehmigung sich auch auf die Höhe des Mehrstimmrechts erstreckt, deren beliebige Abänderung durch die Gesellschaften nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen konnte.

Unter diesen Umständen war die Einführung der Genehmigungspflicht für Höchststimmrechte nur die konsequente Vervollständigung der übrigen Neuregelung des Stimmrechts im Aktiengesetz. Für die Annahme, daß der Gesetzgeber darüber hinaus mit dieser Bestimmung auch das Höchststimmrecht für sich allein hat treffen wollen, liegt nach der hier vertretenen Auslegung und Beurteilung kein Anlaß vor. Als Beweis dieser Ansicht dient die Tatsache, daß erst das Auftreten von Fällen der oben geschilderten Art[32] den Gesetzgeber auf sein Versehen hingewiesen und ihn zu einer Berichtigung veranlaßt hat.[33] Aus diesem Grunde ist auch heute noch die Einführung von Stimmrechtsbeschränkungen durch Urstatut nicht der Genehmigungspflicht unterworfen.[34]

---

32. Bei der Schering AG waren z. Zt. der Einführung des Höchststimmrechts nom. 300 000 RM Vorzugsaktien mit 60-fachem Stimmrecht vorhanden.

33. Vgl. auch Herbig in DJ 1939/122, der selbst gegen eine verstärkte Anwendung des Höchststimmrechts für sich allein nichts einzuwenden hat.

34. § 13 der 3. DVO; vgl. dazu oben S. 56 a.

SCHLUSS

Zusammenfassung.

Die Frage der Ersetzung des Mehrstimmrechts durch das Höchststimmrecht und die Lockerung der staatlichen Einflußnahme.

Die vorliegende Arbeit stellt sich auf den Standpunkt, daß die Auswirkungen des Höchststimmrechts für sich allein eine Gleichsetzung mit dem Mehrstimmrecht nicht erforderlich machen, wohl aber ein Zusammentreffen beider Sonderregelungen des Stimmrechts auf jeden Fall verhindert werden mußte und daher ein Eingriff durch den Gesetzgeber erforderlich war. Das um so mehr, als sich der für die Prüfung bestehengebliebener Mehrstimmrechte erforderliche Zeitraum noch auf mehrere Jahre erstrecken wird.

Der Grund dafür, daß das neue Aktienrecht nach der Einführung ministerieller Genehmigungspflicht für Mehrstimmrechte nun auch im Falle einer Satzungsänderung in demselben Umfang eine entsprechende Vorschrift für das Höchststimmrecht gebracht hat, kann verschieden sein. Ausschlaggebend für die weitergehende gesetzliche Maßnahme können Schwierigkeiten technischer Art sein, die mit einer nur teilweisen Genehmigungspflicht verbunden sind, oder auch die angesichts der unzutreffenden Stellungnahme des Kommentars von Schlegelberger-Quassowski[1] begründete Ungewißheit über die Berechnung der Kapitalmehrheit beim Höchststimmrecht, deren Beurteilung nach der hier vertretenen Ansicht als Voraussetzung dieser Betrachtung angesehen wird. Die mit dem Höchststimmrecht selbst verbundenen Nachteile können kaum entscheidend gewesen sein; sie treten den im Rahmen einer ver-

1. Schlegelberger-Quassowski (2. Aufl.) § 113 Anm. II 2; in der im Juli 1939 erschienenen 3. Aufl. hat der Kommentar sich inzwischen der hier vertretenen Ansicht angeschlossen (§ 113 Anm. 5).

nünftigen Anwendung sich bietenden Vorteilen gegenüber stark zurück. Vor allem die Krisenzeit der vergangenen Jahre hat gezeigt, daß die sicherste Grundlage eines Unternehmens eine breite Schicht von Aktionären ist. Finanzielle Erschütterungen oder Zusammenbrüche, die an einer Stelle in der Wirtschaft auftreten, können sich über einen Großaktionär leichter weiter übertragen, als bei Verteilung des Risikos auf eine größere Zahl von Beteiligten. Die Vormachtstellung der Banken ist aber eine Erscheinung, die, wenn sie sich als schädlich erweisen sollte, wirksam nur mit anderen Mitteln zu bekämpfen ist.

Demgegenüber erscheint das Höchststimmrecht als sicherer Schutz gegen Überfremdung und das neue Aktiengesetz hat — wenn auch vielleicht unbewußt — seinen praktischen Wert erst richtig zur Geltung gebracht. Es muß nach seiner Ausgestaltung im neuen Aktienrecht als vollwertiger Ersatz des Mehrstimmrechts in dem einzigen Fall gelten, in dem die Genehmigung von Mehrstimmrechten erforderlich erscheint. Die endgültige Entscheidung wird allerdings erst nach der Anwendung in der Praxis möglich sein. Eine dahingehende Entwicklung ist wünschenswert, weil sie die Voraussetzung für eine Lockerung der dem Höchststimmrecht angelegten Fesseln bietet, wenn das Mehrstimmrecht ganz entbehrlich wird. Die Gegebenheiten in der Wirtschaft sind so verschieden, daß eine starre, wenn auch im Grunde gerechtfertigte Regel sich als hinderlich erweisen und dazu führen kann, ihre Umgehung zu versuchen. Das Höchststimmrecht für sich allein ist aber jedenfalls das ungefährlichste Mittel, um zu einer Abweichung von der Regel zu gelangen. Dazu kommt, daß das Mehrstimmrecht eine Erscheinung im Aktienrecht ist, die überwunden und mit deren Wiederkehr nach der vorangegangenen Entwicklung nicht mehr zu rechnen ist. Auch aus diesem Grunde ist seine gänzliche Beseitigung wünschenswert, sobald es sich mit den besonderen Erfordernissen im Wirtschaftsleben vereinbaren läßt.

Es bietet sich unter diesen Voraussetzungen hier die Möglichkeit, die staatliche Einflußnahme auf die Wirtschaft, die doch den Ausnahmefall bilden soll, zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu vermindern, womit allen Beteiligten besser gedient ist als mit einer strengen Zensur.

Lebenslauf.

Am 12. Januar 1915 wurde ich, Hanskarl Frhr. v. Müffling, in Berlin als Sohn des im Oktober 1914 im Kriege verschollenen Legationsrats und Oberleutnants d. R. Hans Frhr. v. Müffling und seiner Ehefrau Annette geb. v. Siemens geboren. Im Jahre 1920, nach der Wiederverheiratung meiner Mutter mit dem Staatsminister Dr. Helfferich, kam ich vom Lande nach Berlin zurück und besuchte dort 3 Jahre eine private Vorschule und im Anschluß daran 9 Jahre das humanistische Bismarck-Gymnasium in Berlin, wo ich Ostern 1933 die Reifeprüfung bestand.

Anschließend studierte ich, mit einer Unterbrechung von einem Semester im Sommer 1935, acht Semester Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Heidelberg, Berlin und Breslau. Am 5. Februar 1938 legte ich vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Breslau die erste juristische Staatsprüfung ab. Im April 1938 wurde ich zum Gerichtsreferendar ernannt und zunächst zur Anfertigung einer Doktorarbeit beurlaubt. Zur Zeit bin ich im Vorbereitungsdienst bei dem Amtsgericht Sorau (Niederlausitz) beschäftigt.